

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



beim Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung

Agrarpolitischer Bericht

APD/APB/10/2017-01/2018

Agribusiness in der Ukraine
Rechtlicher Ratgeber
für ausländische Investoren



MINISTRY OF AGRARIAN POLICY
AND FOOD OF UKRAINE



Kiew, Januar 2018

Die vorliegende Broschüre wurde in Zusammenarbeit der Rechtsanwaltskanzlei Vasil Kisil & Partner, mit dem Ministerium für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine und dem Ukrainischen Agribusiness Club erarbeitet und vom Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog ins Deutsche übersetzt. Die Broschüre soll interessierten deutschsprachigen Landwirten und Unternehmen erste Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein wirtschaftliches Engagement im Agrarsektor der Ukraine geben.



MINISTRY OF AGRARIAN POLICY
AND FOOD OF UKRAINE

www.minagro.gov.ua



VASIL KISIL

www.vkp.ua



ukrainian agribusiness club

www.ucab.ua



Deutsch-Ukrainischer
Agrarpolitischer Dialog

www.apd-ukraine.de

Haftungsausschluss: Diese Anleitung dient zu allgemeinen Informationszwecken. Sie erhebt keinen Anspruch auf umfassende rechtliche oder sonstige Beratung. Vasil Kisil und Partner und andere Mitwirkende an dieser Anleitung übernehmen keine Verantwortung für Verluste, die sich aus der Inanspruchnahme der in dieser Anleitung enthaltenen Informationen ergeben könnten.

© Copyright 2017 Vasil Kisil & Partners. All rights reserved.



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Im Namen des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine freue ich mich, Ihnen das Ergebnis unserer gemeinsamen Arbeit zu präsentieren, welche für Ihr Unternehmen mit Sicherheit sehr nützlich sein wird.

Die Ukraine ist ein einzigartiges Land mit großartigen Möglichkeiten der bilateralen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern und der Verwirklichung von Investitionsprojekten. Die ukrainische Agrarwirtschaft ist heutzutage eine der attraktivsten Wirtschaftsbereiche für Handel und Investitionen, welcher die gesamte Bandbreite von interessanten Sub-Sektoren - wie IT-Technologie und Smart-Farming bis zum Öko-Tourismus und ökologischer Landwirtschaft - umfasst.

Produktion und Export von Agrarprodukten entwickeln sich rasant. In den ersten fünf Monaten des Jahres 2017 überstieg das Exportvolumen der ukrainischen Agrar- und Ernährungswirtschaft 7,5 Mrd. USD. Weltweit exportieren unsere Unternehmen erfolgreich solche Produkte wie Getreide, Sonnenblumenöl, Mais, Soja, Zucker, Geflügel, Schokolade und andere.

Nichtsdestotrotz besteht immer noch eine Vielzahl an bisher nicht erschlossenen Potentialen. Aus diesem Grund arbeitet unser Ministerium heute aktiv an den Zielen der nationalen Exportentwicklungsstrategie und verfolgt die Diversifizierung im 3D-Format.

3D steht dabei für drei Schlüsselprioritäten: Öffnung neuer Märkte für ukrainische Exporteure, Diversifizierung der ukrainischen Agrarexportstruktur mit mehr verarbeiteten und höherwertigen Produkten sowie die stärkere aktive Beteiligung von landwirtschaftlichen KMU's am internationalen Handel. Alle diese Aufgaben können nur durch eine solide und systematische Entwicklung der Rahmenbedingungen für Investitionen durch ukrainische und ausländische Investoren im Agrarsektor der Ukraine erreicht werden.

Die vorliegende Broschüre "Agribusiness in der Ukraine – Rechtlicher Ratgeber für ausländische Investoren" beinhaltet eine Vielzahl an wichtigen Informationen für potentielle Investoren, welche gerne mehr über die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfahren möchten.

Wir können Ihnen versichern, dass wir offen sind für neuen Partnerschaften sowie neue Wirtschaftsmöglichkeiten und dass wir als Ministerium für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine alle ausländischen Unternehmen, welche an einem Beitrag zur Entwicklung des ukrainischen Agribusiness interessiert sind, unterstützen werden.

Ich freue mich darauf, Sie bald in der Ukraine begrüßen zu dürfen!

Olga Trofimtseva

Stellvertretende Ministerin für europäische Integration beim Ministerium für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine



Liebe Freunde!

Im Jahre 44 v. Chr. schrieb Marcus Tullius Cicero, römischer Politiker und Rechtsanwalt, in seiner Abhandlung über die Pflichten: "Von allen den Erwerbszweigen aber, aus denen irgendein Gewinn gezogen wird, ist nichts besser als Ackerbau, nichts einträglicher, nichts angenehmer, nichts eines Menschen, nichts eines Freien würdiger."

Für die Ukrainer hat sowohl die Landwirtschaft als auch die Freiheit eine außerordentliche Bedeutung. Ausgestattet mit fruchtbaren Böden und günstigen Bedingungen für die Landwirtschaft ist die Ukraine ein wichtiger Akteur auf dem Weltmarkt für Rohstoffe. Ziel der ukrainischen Regierung ist es nicht nur, das Exportvolumen zu steigern, sondern auch die Wertschöpfung der exportierten Waren zu erhöhen. Ausländische Investitionen und moderne

Technologien sind wertvolle Verbündete für dieses Ziel.

Die Rechtsanwaltskanzlei "Vasil Kisil & Partners" kennt die Herausforderungen in der Agrarwirtschaft und unterstützt mit seinem Team - bestehend aus erfahrenen Juristen im Unternehmens-, Straf-, Steuer-, Immobilien- und Arbeitsrecht - seit 25 Jahren ausländische Investoren, die in die Ukraine kommen und sich hier unternehmerisch engagieren.

Inspiziert durch erfolgreiche Beratungen vieler landwirtschaftlicher Produzenten, Händler und Wirtschaftsverbände zu wichtigen gesetzlichen Regelungen in der Ukraine und teilweise auch im Ausland sind wir der Überzeugung, dass verantwortliche ausländische Unternehmen einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Effizienz und zur nachhaltigen Entwicklung des Agrarsektors in diesem Land leisten können. Wir streben danach, die Attraktivität des Agrarsektors als Rückgrat der ukrainischen Wirtschaft zu stärken.

Die Kanzlei „Vasil Kisil & Partners“ ist der offizielle Rechtsberater der „European Business Association“ (EBA) der Ukraine und berät die relevanten Komitees dieses Verbandes Tag für Tag in Rechtsfragen. Vor diesem Hintergrund haben wir uns entschlossen - in Partnerschaft mit dem Verband "Ukrainischer Agribusiness Club", dem Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine und dem "Deutsch-Ukrainischen Agrarpolitischen Dialog" - unsere juristischen Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Rechtsangelegenheiten der Agrarindustrie in dem vorliegenden Ratgeber für ausländische Investoren in der Ukraine bereitzustellen.

Wir hoffen, dass der Ratgeber für deutschsprachige Investoren im Agrarsektor der Ukraine hilfreich sein wird.

Ich wünsche Ihnen Erfolg und eine gute Ernte.

Volodymyr Igonin

Partner, „Vasil Kisil & Partners“ Anwaltskanzlei



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Landwirtschaft gilt heute als einer der dynamischsten und vielversprechendsten Sektoren der ukrainischen Wirtschaft. Die Effektivität nimmt zu, die Investitionen steigen an und moderne Technologien werden zu wichtigen Teilen der Branche.

In einer Situation der rasanten Entwicklung ist die Präsenz einer öffentlichen Organisation, die in der Lage ist, Werkzeuge für eine erfolgreiche und rentable Agrarindustrie bereitzustellen, einer der Schlüsselfaktoren für einen sicheren Blick in die Zukunft. Der Ukrainische Agrarbusiness Club (UCAB) als Verband großer und mittelständischer Unternehmen der Agrar-

und Ernährungswirtschaft, der ihre Interessen vertritt und in ihrem Namen handelt, ist in der Tat eine solche Organisation.

Basierend auf zehnjähriger Erfahrung in der Anwendung verschiedener Instrumente, wie der Erarbeitung gemeinsamer Entwicklungsprioritäten, der effizienten Interessenvertretung der landwirtschaftlichen Produzenten, der Ausarbeitung von qualitativ hochwertigen Analysen und der Organisation öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen ist UCAB bereit, agrarwirtschaftliche Investoren zu unterstützen. 2017 wurde UCAB die Vereinigung Nr. 1 in der Ukraine, die mehr als 100 wichtige Wirtschaftsvertreter der Landwirtschaft in sich vereint, darunter führende ukrainische landwirtschaftliche Unternehmen und Agrarholdings, ukrainische und internationale landwirtschaftliche Input-, Maschinen- und Ausrüstungshersteller und -zulieferer. UCAB kooperiert mit lokalen und ausländischen Verbänden, Organisationen und wissenschaftlichen Institutionen.

Es ist uns eine große Freude, gemeinsam mit dem Ministerium für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine und unserem Partner „Vasil Kisil & Partners“ (Anwaltskanzlei) zur Entstehung der vorliegenden Broschüre „Agribusiness in der Ukraine: Rechtlicher Ratgeber für ausländische Investoren“ beigetragen zu haben. Dem "Deutsch-Ukrainischen Agrarpolitischen Dialog" sind wir dankbar für die Erarbeitung einer deutschen Version und für die Bereitstellung deutscher Erfahrungen. Wir waren schon immer ein Bindeglied zwischen Wirtschaft, Regierung und internationalen Organisationen und eine Plattform für einen intensiven Dialog zwischen Investoren, Produzenten und Verarbeitern.

Ich wünsche Ihnen ein gutes Jahr, hohe Renditen und erfolgreiche Investitionen.

Taras Vysotzkyi

Generaldirektor des Verbandes „Ukrainischer Agribusiness Club“



Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich freue mich, dass Sie sich für die Agrarwirtschaft in der Ukraine interessieren.

Ja wirklich, es ist so: Der Agrarsektor der Ukraine verfügt - trotz rasanter Zuwachsraten der vergangenen Jahre insbesondere in der Pflanzenproduktion und im Agrarexport - immer noch über enorme Wachstumspotentiale – z.B. im Vergleich mit westlichen Ertragsstandards.

Das Land bietet viele unternehmerische Vorzüge, die Investitionen in der Landwirtschaft, in der Ernährungsindustrie sowie in den Zulieferbereichen interessant erscheinen lassen, darunter: einen hohen Anteil besonders ertragreicher Böden, niedrige Lohnkosten, vor allem bei Facharbeitern, geringe Steuersätze in der landwirtschaftlichen Produktion sowie eine vorteilhafte Lage zu den Absatzmärkten in West- und Osteuropa, Nahost und Zentralasien.

Sicher auch deswegen haben sich in den letzten Jahren u.a. auch deutsche Landwirte in der Ukraine niedergelassen. Sie haben Anteil am Aufschwung, nehmen aber auch gewisse Risiken auf sich.

Investitionen, auch im Agrarsektor, erfordern vor allem stabile, faire und transparente Rahmenbedingungen. Die gegenwärtigen bilateralen Beziehungen mit Russland, die militärischen Auseinandersetzungen im Südosten der Ukraine, die Volatilität in der Gesetzgebung, die Berücksichtigung von Partikularinteressen, die mangelnde Rechtssicherheit und die Korruption in der Verwaltung beeinflussen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen leider immer noch negativ und beeinträchtigen daher auch Investitionen in die nachhaltige Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft der Ukraine. Die Agrarpolitik ist in diesen übergeordneten Rahmen eingebettet und kann daher nur eingeschränkte Beiträge zur weiteren Erschließung der bestehenden wirtschaftlichen Potentiale leisten.

Vor diesem Hintergrund arbeitet der Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog an folgenden agrarpolitischen Schwerpunkten:

- *Vereinfachung der Rahmenbedingungen und Schaffung effektiver Verwaltungsstrukturen*

Gegenwärtig befindet sich die Ukraine auf einem umfassenden Reformkurs, der vor allem auch die Verwaltung auf zentraler und regionaler Ebene umfasst. Umfangreiche Deregulierungsmaßnahmen wurden bereits durchgeführt, die zur Steigerung der Effizienz der Agrarwirtschaft beigetragen, teilweise aber auch notwendige staatliche Kontrollmechanismen behindert haben. Auch die Einführung von elektronischen Verwaltungsabläufen soll zur Vereinfachung der Verwaltung des Agrarsektors und zum Abbau der Korruption beitragen.

- *Entwicklung einer effektiven und transparenten Bodenverwaltung*

In der Ukraine gehören 25% der landwirtschaftlichen Flächen dem Staat bzw. den Kommunen. Rund 3/4 der Landwirtschaftsfläche wurden Anfang der 90-er Jahre an die Mitglieder der Kolchosen privatisiert. Bis heute besteht ein Moratorium für den freien Handel mit diesen privaten Landwirtschaftsflächen. Ein zentraler Punkt der agrarpolitischen Diskussion ist daher die Aufhebung des Moratoriums für den Handel mit landwirtschaftlichen Flächen. Auch die Privatisierung von staatlichem Vermögen im Agrarsektor steht im Raum.

- *Förderung der nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume*

Angesichts geringer Subventionierungen ist die Ukraine seit 2013 - trotz vorzugsweiser Steuerregelungen in der Landwirtschaft - eines der wenigen Länder, in denen die landwirtschaftlichen Unternehmen zur Finanzierung des Staatshaushaltes beitragen.¹ Neue geplante Förderprogramme (u.a. für Nischen-, Bioprodukte, Kooperationsansätze, Zuchttiere und einheimische Landwirtschaftstechnik) sollen diese Situation verbessern. Angesichts der angespannten Haushaltslage ist aber nicht mit substantiellen staatlichen Beiträgen zu den Einnahmen der Landwirtschaftsbetriebe – vergleichbar mit den Programmen der Europäischen Union - zu rechnen.

- *Verbesserung der Agrarausbildung und –wissenschaft*

Die Ukraine verfügt über enorme Ausbildungskapazitäten im Agrarbereich, sowohl in der Hochschulausbildung als auch in der fachlichen Ausbildung. Im Hochschulbereich und in der Wissenschaft bestehen immer noch Defizite im Vergleich zum internationalen Niveau. Die Finanzierung erfolgt zu weiten Teilen aus der Bewirtschaftung staatlicher Flächen, wodurch die Forschungsprogramme den Anforderungen der Agrarwirtschaft nicht ausreichend entsprechen. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Verbesserung der praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten über sogenannte „duale“ Ausbildungsansätze in enger Zusammenarbeit mit der Agrarwirtschaft.

- *Annäherung an EU-Sicherheits- und Qualitätsregulative*

Die Unterzeichnung des Assoziierungs- und des Freihandelsabkommens mit der EU eröffnet neue Möglichkeiten für den Handel und Investitionen, fordert aber unter anderem, wie in vielen anderen Bereichen der Volkswirtschaft des Landes so auch in der Land- und Ernährungswirtschaft, eine Angleichung an die Sicherheits- und Qualitätsstandards der EU. Mit dieser Zielstellung wurden bereits verschiedene Gesetze verabschiedet. Vor diesem Hintergrund ist in den kommenden Jahren auch mit einer schrittweisen Annäherung an die technologischen und wirtschaftlichen Leistungs- und Verbrauchsparameter der EU zu rechnen.

Internationale Landwirte und Agrarunternehmen, die sich in der Ukraine wirtschaftlich engagieren, tragen zur Erschließung der Potentiale im Agrarsektor bei, mehren die Einnahmen für den Staatshaushalt und erwirtschaften gleichzeitig gute Einkommen. Wichtig erscheint aber daneben auch ihr Beitrag zur schrittweisen Umgestaltung der Rahmenbedingungen, indem sie ihre Lebenserfahrungen in die tägliche Zusammenarbeit mit ihren Wirtschaftspartnern und den staatlichen Behörden einbringen.

Ich möchte mich bei allen Partnern für die Erarbeitung der Broschüre „Agribusiness in der Ukraine - Rechtlicher Ratgeber für ausländische Investoren“ recht herzlich bedanken. Der Deutsch-Ukrainische Agrarpolitische Dialog hat die Broschüre ins Deutsche übersetzt. Sie soll interessierten deutschsprachigen Landwirten und Unternehmern erste Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein wirtschaftliches Engagement im Agrarsektor der Ukraine geben. Die Broschüre kann und soll nicht die notwendige Beratung zur Unternehmensgründung in der Ukraine ersetzen.

Dr. Volker Sasse

Leiter des Projekts Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog

¹ OECD, Agricultural Policy Monitoring and Evaluation 2017, Ukraine

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------|--|----|
| 1 | AKTUELLE WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN..... | 10 |
| 2 | DER AGRARSEKTOR DER UKRAINE IM ÜBERBLICK | 13 |
| 3 | RECHTSFORMEN FÜR UNTERNEHMEN | 14 |
| 3.1 | Allgemeine Informationen zu Rechtsformen | 14 |
| 3.2 | Vergleich der wichtigsten Rechtsformen..... | 14 |
| 3.3 | Besondere Formen zur Aufnahme von landwirtschaftlichen Tätigkeiten..... | 16 |
| 3.4 | Weitere Formen der Wirtschaftstätigkeit im Agrarsektor der Ukraine | 17 |
| 4 | BETRIEBSAUFGABE / INSOLVENZ | 20 |
| 4.1 | Allgemeine Informationen bei Zahlungsunfähigkeit / Insolvenz | 20 |
| 4.2 | Betriebsfusion, -teilung, -reorganisation..... | 20 |
| 4.3 | Liquidation | 21 |
| 4.4 | Insolvenz..... | 22 |
| 5 | DAS STEUERSYSTEM..... | 23 |
| 5.1 | Steuererklärungen und Haftungen..... | 23 |
| 5.2 | Körperschaftsteuer..... | 23 |
| 5.3 | Spezielle Besteuerung der Agrarwirtschaft..... | 24 |
| 5.4 | Akzisen und Verbrauchssteuern..... | 25 |
| 5.5 | Einkommensteuer | 25 |
| 5.6 | Mehrwertsteuer | 26 |
| 5.7 | Sozialversicherung | 26 |
| 5.8 | Lokale Steuern..... | 27 |
| 5.9 | Internationale Verrechnungspreise | 27 |
| 5.10 | Die Vorteile des Steuersystems der Ukraine..... | 28 |
| 6 | TARIFREGULIERUNGEN..... | 29 |
| 6.1 | Tarifregulierungen im Handel zwischen der EU und der Ukraine..... | 29 |
| 6.2 | Zollfreie Exportquoten in die EU | 29 |
| 6.3 | Einfuhrpreis..... | 29 |
| 7 | ALLGEMEINE BANKREGELUNGEN..... | 30 |
| 7.1 | Kreditbestimmungen/-regelungen..... | 30 |
| 7.2 | Investitionstransfer in die Ukraine | 31 |
| 8 | RÜCKFÜHRUNG VON GEWINNEN | 31 |
| 8.1 | Währungssteuerung | 31 |
| 8.2 | Quellensteuer | 32 |
| 8.3 | Doppelbesteuerungsabkommen | 32 |
| 9 | EIGENTUMSANSPRÜCHE | 33 |
| 9.1 | Registrierung von Land- und Immobilientiteln..... | 33 |
| 9.2 | Registrierung von Grundstücken im staatlichen Kataster..... | 33 |
| 9.3 | Eigentumsbeschränkungen für Nicht-Ukrainer | 33 |

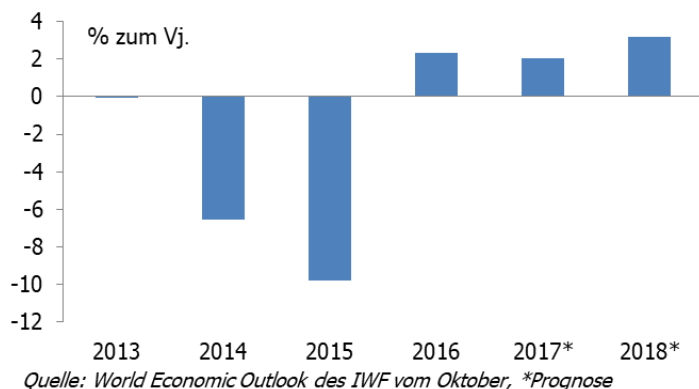
| | | |
|------|--|----|
| 9.4 | Landwirtschaftliche Eigentumsübertragung und Bodenmoratorium | 34 |
| 9.5 | Landnutzungsrechte..... | 35 |
| 10 | EINREISEBESTIMMUNGEN | 37 |
| 10.1 | Einreiseerlaubnis..... | 37 |
| 10.2 | Visa-Bestimmungen – Visa-antrag | 38 |
| 10.3 | Arbeitererlaubnis..... | 38 |
| 11 | ARBEITSRECHT | 39 |
| 11.1 | Arbeitsvertrag..... | 39 |
| 11.2 | Arbeitnehmerrechte | 40 |
| 11.3 | Kündigung | 41 |
| 11.4 | Massenentlassungen | 41 |
| 11.5 | Abfindungen..... | 41 |
| 11.6 | Gewerkschaften | 41 |
| 11.7 | Kollektivrechte..... | 42 |
| 11.8 | Besondere Bestimmungen für die Agrarwirtschaft..... | 42 |
| 12 | GEISTIGES EIGENTUM..... | 42 |
| 12.1 | Die Charakteristik des Rechtes | 42 |
| 12.2 | Wer ist anspruchsberechtigt? | 42 |
| 12.3 | Patente | 42 |
| 12.4 | Handelsmarken und Markenzeichen..... | 43 |
| 12.5 | Copyrights und verwandte Rechte | 43 |
| 12.6 | Pflanzenzüchter - Eigentumsrechte..... | 43 |
| 12.7 | Tierzüchter - Eigentumsrechte | 44 |
| 13 | RECHTSSYSTEM | 44 |
| 13.1 | Wahl des Rechts, Gerichtsbarkeit | 44 |
| 13.2 | Internationale Gerichtsbarkeit und Urteilsvollstreckung | 44 |
| 13.3 | Schiedsgerichtsbarkeit..... | 45 |
| 13.4 | Landwirtschaftliche Handelsgerichtsbarkeit | 45 |
| 14 | SPEZIELLE VORSCHIFTEN FÜR DEN BEREICH DER AGRARWIRTSCHAFT | 45 |
| 14.1 | Pflanzenbau | 45 |
| 14.2 | Tierhaltung | 46 |
| 14.3 | Nutztierschlachtung | 47 |
| 14.4 | Milch- und Molkereiwirtschaft..... | 48 |
| 14.5 | Staatliche Unterstützung für Agrarunternehmen | 48 |
| 14.6 | Genetisch veränderte Lebensmittel..... | 49 |
| 14.7 | Spirituosen..... | 49 |
| 14.8 | Ökologische Produkte..... | 50 |
| 15 | ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | 51 |

1 AKTUELLE WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Stabiles, aber niedriges BIP-Wachstum

Nach der schweren Wirtschaftskrise in den Jahren 2014/15 stieg das ukrainische BIP 2016 um 2,3% an. Auch in diesem Jahr wird das Wirtschaftswachstum positiv sein und laut aktueller Prognosen des IWF bei 2,0% liegen. Die leichte Verlangsamung des Wachstums gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf die Unterbrechung des Handels mit den nicht-kontrollierten Gebieten im Donbas zurückzuführen (negativer BIP-Effekt von 1,3%).

Reales BIP-Wachstum



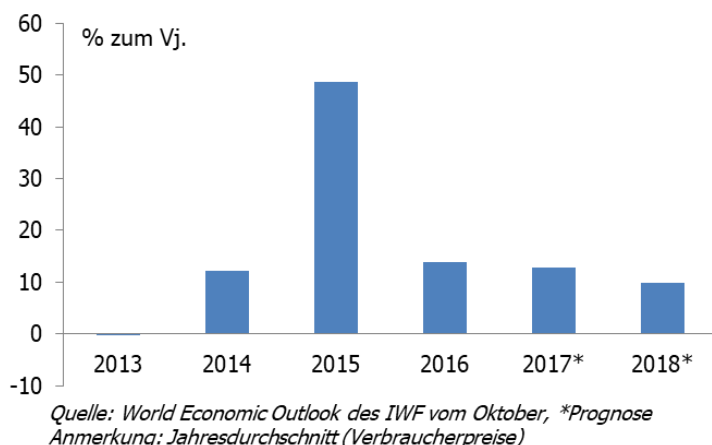
Positiv wirkt sich hingegen die steigende Konsumnachfrage aus, die im ersten Quartal des Jahres um 2,8% und im zweiten Quartal sogar um 6,9% zulegte. Diese Entwicklung war insbesondere durch gestiegene Reallöhne bedingt. Neben dem privaten Konsum waren in diesem Jahr angebotsseitig insbesondere Investitionen ein wichtiger Wachstumstreiber. Deren Anstieg um 21% in

den ersten neun Monaten 2017 war sektoral breit aufgestellt. Hervorzuheben sind die Investitionen in der Landwirtschaft – sie lagen in den ersten drei Quartalen bei 37%, was auf Nachholeffekte und gute Wachstumsperspektiven zurückzuführen ist.

Inflation 2017 im zweistelligen Bereich

Die Inflation konnte ihren rückläufigen Trend in diesem Jahr nicht fortsetzen. So lag sie im November bei 13,6% im Jahresvergleich, und damit deutlich über dem Ziel der Nationalbank.

Inflationsrate



Zu diesem Anstieg trug insbesondere die Preisentwicklung für Nahrungsmittel und Transportdienstleistungen bei, die im Zeitraum Januar bis November um 12,4% bzw. 14,0% gegenüber dem Vorjahreszeitraum zugelegt hatten. Im März hatte auch die fünfte Erhöhung der Strompreise zur erhöhten Inflationsrate beigetragen. Die schrittweise Anhebung der Energiepreise auf Marktniveau wurde bei den Gas- und Wärmetarifen bereits im letz-

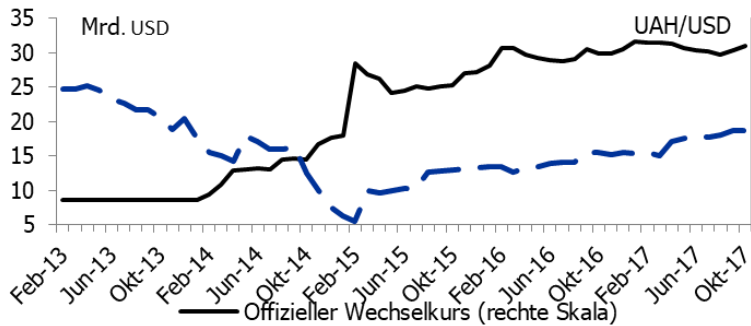
ten Jahr abgeschlossen. Bei den Stromtarifen erfolgte der letzte Schritt in diesem Jahr. Die Anhebung der Energiepreise mit dem Ziel, die bisher praktizierte staatliche Subventionierung abzuschaffen, spielt im IWF-Programm eine wichtige Rolle. Ein weiteres Ziel der Reform ist es, den Raum für Korruption in dem Bereich einzugrenzen, indem Tarife vereinheitlicht werden. Die Nationalbank reagierte auf die hohe Inflation bereits mit zwei Anhebungen des Leitzinses von 12,5%

auf aktuell 14,5%. Mittelfristig wird ein erneuter Rückgang der Inflation erwartet.

Erholung des externen Sektors

Im Einklang mit der wirtschaftlichen Erholung legte auch der Außenhandel stark zu. So stiegen die Exporte (auf Dollarbasis) in den ersten neun Monaten des Jahres um 21% gegenüber dem Vorjahreszeitraum, die Importe, unter ihnen auch viele Investitionsgüter, um 27%. Der flexible Wechselkurs entwickelte sich auch in 2017 relativ stabil und setzte damit den 2015 begonnenen Trend fort.

Wechselkurs und Währungsreserven

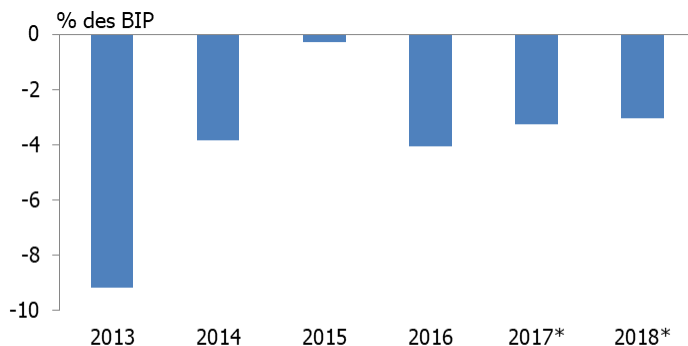


Quelle: Nationalbank der Ukraine

Das Ausbleiben starker Wechselkursschwankungen ist ein weiterer Faktor für das wiedererstarkende Vertrauen in die Wirtschaft. Dank der Zusammenarbeit mit dem IWF und weiterer Geber stiegen auch die Währungsreserven weiter an. Ihr Niveau lag im Dezember bei 18,9 Mrd. USD (Anstieg um über 20% seit Jahresanfang), was ca.

3,7 Monaten Importdeckung entspricht. Allerdings steht in den kommenden Jahren die Rückzahlung externer staatlicher und staatsnaher Schulden in Höhe von ca. 10 Mrd. an, was ohne Unterstützung des IWF kaum gelingen dürfte.

Leistungsbilanz



Quelle: World Economic Outlook des IWF vom Oktober, *Schätzung/Prognose, Anmerkung: Die Leistungsbilanz setzt sich aus der Handelsbilanz, Dienstleistungsbilanz, Einkommensbilanz sowie laufenden Übertragungen

Das Leistungsbilanzdefizit wird in diesem Jahr voraussichtlich 3,3% des BIP betragen. Dabei spielen sowohl die Erholung des externen Umfelds, insbesondere der wichtigsten Handelspartner, als auch die gute Situation in der Landwirtschaft sowie gestiegenen und stabilen Rohstoffpreise (insbesondere für Metalle und Getreide) eine positive Rolle. Andererseits steigen, bedingt durch die gestiegene heimische Nachfrage und Investitionen, auch die Importe stark an.

Finanzierungsumfeld und Zinsen

Die verbesserte wirtschaftliche Lage spiegelt sich auch in einem positiveren Finanzierungsumfeld wider. So stuft Moody's das Rating der Ukraine im August von stabil auf positiv (bzw. von Caa3 auf Caa2) hoch. Die Ratingagentur begründete ihre Entscheidung damit, dass die Reformen, wenn stringent umgesetzt, langfristig einen Rückgang der Staatsverschuldung zur Folge haben würden – insbesondere durch eingesparte staatliche Subventionen im Energiesektor. Zudem sei die Außenposition der Ukraine deutlich gestärkt. Negativ für das Länderrating seien hingegen die unsichere interne und externe politische Situation als auch die weiterhin angespannte fiskalische Lage. So wird die Staatsverschuldung in diesem Jahr laut Schätzungen 74% des BIP betragen, womit ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu beobachten ist. Für den Schuldenstand haben

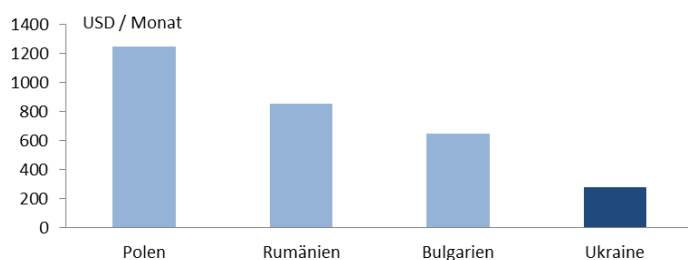
auch die Kosten für die Konsolidierung des Bankensektors eine Rolle gespielt: Nach unseren Schätzungen betragen die entsprechenden fiskalischen Kosten etwa 15% des BIP.

Die Zusammenarbeit mit dem IWF hat 2017 an Schwung eingebüßt: So wurde die dritte Tranche zwar im April ausgezahlt, weitere Zahlungen sind allerdings aufgrund der stockenden Reformen in Verzug. Eine wichtige Nachricht im September war, dass die Ukraine mit der Begabe von Anleihen im Wert von 3 Mrd. USD und einer Laufzeit von 15 Jahren den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten wiedererlangte. Auch die Nachrichten von der Börse sind seit Anfang 2015 erfreulich: Der WIG-Index der Warschauer Börse, der ukrainische Agrarunternehmen zusammenfasst, die dort notiert sind, erholte sich zusehends. Mit Beginn dieses Jahres stagnierte dieser Trend allerdings und ab Mitte 2017 erlebte der Index einige Rücksetzer. Auch die Bankzinsen sinken seit einiger Zeit wieder. Sie liegen aktuell bei 15% auf Kredite und 7% auf Einlagen. Seit 2017 lässt sich auch wieder eine Zunahme der Vergabe von Krediten in heimischer Währung beobachten.

Löhne steigen, bleiben aber wettbewerbsfähig

Nach der Verdoppelung des Mindestlohns im Januar 2017 lag die Wachstumsrate für Löhne auf USD-Basis im Oktober bei hohen 31%. Die Auswirkungen der Lohnsteigerung auf die Wettbewerbsfähigkeit des Landes bleiben noch abzuwarten.

Durchschnittslöhne im internationalen Vergleich



Quellen: Nationale Statistikbehörden, Nationalbanken der Länder, Angaben für September 2017

Der Lohnanstieg lag deutlich über dem Produktivitätsanstieg, wobei er zum Teil auch durch einen Aufholeffekt nach der Krise bedingt war. Im internationalen Vergleich ist das ukrainische Lohnniveau noch immer sehr gering; darüber hinaus steigen die Löhne auch in Nachbarlän-

dern deutlich. Ab 2018 sind geringere Wachstumsraten zu erwarten; allerdings sind die Wahlen 2019 ein Risikofaktor, da weitere Anhebungen des Mindestlohns in diesem Kontext bereits diskutiert werden. Auch die verstärkte Migration von Arbeitskräften (nach Schätzungen arbeiten bereits weit mehr als eine Million Ukrainer in Polen), insbesondere aus den westlichen Landesteilen, sollte beobachtet werden.

2 DER AGRARSEKTOR DER UKRAINE IM ÜBERBLICK

Im Zuge des EU-Ukraine-Assoziierungsabkommens hat die ukrainische Regierung im Agrarsektor bereits bemerkenswerte Fortschritte erzielt: Die Pflanzenproduktion hat sich stabil entwickelt und die Ukraine ist zu einem führenden Exporteur von Agrarrohstoffen aufgestiegen.

Die Landwirtschaftsfläche der Ukraine beträgt 42,2 Mio. ha, was 70% der Landesfläche entspricht. Darunter befinden sich: 76% - Ackerland (32,5 Mio. ha), 13% - Weiden (5,4 Mio. ha), 6% - Grünland (2,4 Mio. ha) und 2% - Dauerkulturen (0,9 Mio. ha). Die Ukraine hat ein vorteilhaftes Klima für die Großflächenlandwirtschaft.

2016 betrug der landwirtschaftliche Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) 10 Mrd. USD. Bezogen auf die Statistiken der vergangenen Jahre hat die ukrainische Agrarwirtschaft in den letzten Jahren mit 11-14% zum BIP der Ukraine beigetragen. Rund 17% der arbeitenden Bevölkerung sind in der Landwirtschaft beschäftigt. Die Basis der Agrarwirtschaft der Ukraine ist die Pflanzenproduktion - 72,8% der gesamten Agrarproduktion, auf die Tierproduktion entfallen 27,2%.

Die Hauptkulturen waren 2016 Weizen mit 6,2 Mio. ha (19% der Ackerfläche), Sonnenblumen – 6,1 Mio. ha (19%), Mais – 4,2 Mio. ha (13%), Gerste – 2,9 Mio. ha (9%), Sojabohnen – 1,9 Mio. ha (6%), und Raps - 0,5 Mio. ha (2%). Die genannten Kulturen werden auf 68% der Ackerfläche der Ukraine angebaut.

Die Fleischproduktionsmenge hat sich mit 2,3 Mio. t 2016 im Vergleich zu 2015 kaum verändert. Die Produktion von Geflügelfleisch stieg um 2% und erreichte mit 1,16 Mio. t rund die Hälfte der gesamten Fleischproduktion der Ukraine. In vielen anderen Bereichen der Produktion tierischen Ursprungs ist die Entwicklung 2016 rückläufig, so u.a. bei Rindfleisch mit einer Produktion von 375,6 Tsd. t 2016 (-2,2% im Vergleich zu 2015), bei Schweinefleisch mit 747,6 Tsd. t (-1,6%), bei Lamm- und Ziegenfleisch mit 13,4 Tsd. t (-2,2%). Auch bei Milch, Eiern, Wolle und Honig sank die Produktion 2016 im Vergleich zu 2015. Gleichzeitig stiegen die Exporte von Fleisch und Nebenprodukten, u.a. bei Geflügel mit 240,1 Tsd. t im Jahr 2016 (+ 33% im Vergleich zu 2015.) und auch bei Honig mit knapp 57 Tsd. t (+ 37% entsprechend).

In den ersten neun Monaten in 2017 belief sich das Gesamtvolumen des Agrarexportes der Ukraine auf 13,07 Mrd. USD (41,7% der Gesamtexporte) und lag damit im Jahresvergleich um 24,3% über dem Volumen von 2016. In den ersten 9 Monaten in 2017 waren die Hauptexportprodukte Sonnenblumenöl - 24,8%, Mais – 18%, Weizen – 14,45%, Sojabohnen – 4,84%, Gerste – 4,6%, Raps – 4,6%.

Während derselben Periode waren die Hauptimportprodukte: Fisch, Schalenfisch, Muscheln – 9,4%; Tabak – 9,1%; Früchte, Nüsse, Schalen – 9%; Kakaobohnen, Schokolade – 4,8%; Kaffee, Tee, Gewürzmittel – 4,2%; Cerealien – 4,1%. Das Importvolumen betrug 3,2 Mrd. USD und umfasste einen Anstieg von 6,7% gegenüber dem Jahresvergleich in 2016.

Die Hauptexportziele in den ersten 9 Monaten in 2017 waren Asien (5,525 Mrd. USD), Europäische Union (4,177 Mrd. USD) und Afrika (1,997 Mrd. USD).

3 RECHTSFORMEN FÜR UNTERNEHMEN

3.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU RECHTSFORMEN

Mehr als 90% der Unternehmen in der Ukraine sind in der Rechtsform einer GmbH oder einer Aktiengesellschaft (AG) gestaltet. Die AG's wiederum unterteilen sich je nach Aktienangebot in öffentliche AG's und private AG's. Viele der privatisierten staatlichen Betriebe und Kollektivwirtschaften der ehemaligen Sowjetunion (Ukrainisch „*kolkhoz*'') werden als AG's geführt, da diese Rechtsform eine Privatisierung erlaubte.

Zusätzlich zu den oben genannten Rechtsformen sieht der Wirtschaftskodex der Ukraine weniger bekannte Rechtsformen wie z.B. Privatunternehmen, Unternehmen mit ausländischen Investments, ausländische Unternehmen, Tochterunternehmen vor. In Ermangelung einer ausgearbeiteten Unternehmensgesetzgebung, welche die genannten Geschäftseinheiten regelt, führen sie Tätigkeiten gemäß den allgemeinen Gesetzesbestimmungen und ihrer eigenen Satzung aus.

Abgesehen von den oben genannten universellen Formen juristischer Personen dürfen nur ukrainische Bürger einen Farmbetrieb gründen, welche einer Familie angehören und dessen Tätigkeiten durch ein spezifisches Gesetz („Über die landwirtschaftliche Wirtschaft“) geregelt werden. Weiterhin sollte die Form des Privatunternehmers sowie die landwirtschaftlichen Produktions- oder Dienstleistungsgenossenschaften erwähnt werden.

Seit 2014 müssen alle ukrainischen Unternehmen ihre Gesellschafter, die mehr als über 25% der Anteile an einem Unternehmen verfügen, offenlegen und diese Informationen regelmäßig im öffentlichen Unternehmensregister aktualisieren.

3.2 VERGLEICH DER WICHTIGSTEN RECHTSFORMEN

Die meisten Unternehmen in der Ukraine werden als GmbH oder AG geführt. Unternehmensgruppen können diese Rechtsformen kombinieren. Die folgende Tabelle beschreibt die wichtigsten Merkmale und Kennzahlen.

| MERKMAL | GMBH | AG |
|-----------------------------------|--|---|
| Mindestkapital | gesetzlich nicht festgelegt, jeder beliebige Betrag | 4.653.750 UAH bzw. rd. 165.800 USD ¹ |
| Anzahl der Mitglieder (Aktionäre) | bis zu 100 Teilnehmer. Eine Person kann nicht alleiniger Gesellschafter von mehr als einer GmbH sein | unbeschränkt |
| Beitragsarten | erlaubte Beiträge: Geld, Sicherheiten, anderes Eigentum oder Eigentumsrechte, alle anderen veräußerbaren Rechte mit einem Geldwert. verbotene Beiträge: öffentliche Haus- | desgleichen wie für GmbH. Kapitaleinlage erfolgt über Aktienwerb |

¹ Stand Januar 2018. Das Minimumkapital beträgt 1.250 Mindestlöhne, festgelegt im Haushaltsgesetz für 2018.

| MERKMAL | GMBH | AG |
|------------------------|--|--|
| | haltsmittel, besicherte Kreditmittel etc. | |
| Haftung | <p>Der Gesellschafter haftet nicht für die Pflichten der GmbH; GmbH haftet nicht für Pflichten des Gesellschafters.</p> <p>Ein Gesellschafter, welcher systematisch gegen seine Pflichten verstößt bzw. die GmbH an der Zielerreichung hindert, kann aus der GmbH mit 50% oder mehr Stimmen der anderen Gesellschafter ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Betriebsleiter haften zivilrechtlich für Verluste, die der GmbH durch Misswirtschaft oder Pflichtverletzungen etc. entstanden sind.</p> <p>Manager und Gesellschafter können für schwere Verstöße haftbar gemacht werden, z. B. bei Veruntreuung von Eigentum durch Machtmissbrauch, Steuerhinterziehung, vorsätzliche Insolvenz usw.</p> | <p>Die AG haftet für ihre Pflichten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Aktionär haftet nicht für die Pflichten der AG und trägt die Verluste der AG nur in Höhe des Werts seiner Anteile.</p> <p>Die Manager und Aktionäre der AG sind in der gleichen Weise nach dem Strafgesetzbuch der Ukraine haftbar wie die Manager und Gesellschafter einer GmbH.</p> |
| Übertragung von Aktien | <p>Anteile (Beteiligungen) können von und zwischen Gebietsansässigen sowie Gebietsfremden der Ukraine frei übertragen werden.</p> <p>Die Übertragung von Anteilen unterliegt keinen besonderen Anforderungen, mit Ausnahme des Vorkaufsrechts zugunsten der anderen Gesellschafter.</p> <p>Da die Anteile in der Satzung und im Unternehmensregister eingetragen sind, erfolgt die Übertragung von Anteilen durch Satzungsänderung und Eintragung ins Unternehmensregister.</p> | <p>Aktien können frei an ein Unternehmen als solches, an andere Anteilseigner eines Unternehmens oder an eine andere Person, einschließlich Ausländer, übertragen werden.</p> <p>In privaten AG's können die Aktionäre Vorkaufsrechte zum Kauf der angebotenen Aktien haben.</p> <p>Da Aktien bei der Nationalen Depotbank registriert sind, nehmen die Depotbank oder die Verwahrstelle an der Übertragung von Aktien teil.</p> |
| Leitungsebene | <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafterversammlung; • Exekutivorgan (Direktorium oder alleiniger Direktor); • Prüfungsausschuss als Kontrollorgan • andere Management- oder Kontrollorgane, sofern in der Satzung festgelegt | <ul style="list-style-type: none"> • Hauptversammlung; • Exekutivorgan (Direktorium oder alleiniger Direktor); • Aufsichtsrat (obligatorisch ab 10 Aktionären); • Prüfungsausschuss |
| Registrierungsprozess | <ul style="list-style-type: none"> • Gründertreffen (Gründung); und • Registrierung des Unternehmens bei den Registrierungsbehörden | <ul style="list-style-type: none"> • Aktienangebot; • Gründertreffen (Gründung) und • Registrierung des Unternehmens bei den Registrierungsbehörden |
| zuständige Behörden | <ul style="list-style-type: none"> • Registrierung eines Unternehmens - Organe der lokalen Gemeinden und Notare | <ul style="list-style-type: none"> • zur Aktienregistrierung - Nationale Wertpapier- und Börsenkommission; |

| MERKMAL | GMBH | AG |
|------------------------------------|---|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> Registrierung eines Unternehmens – Exekutivorgane der lokalen Gemeinden und Notare |
| notwendige Gründungsdokumente | <ul style="list-style-type: none"> Gründungsprotokoll; Gründungsurkunde; Gründungsdokumente (Auszug aus den Firmen-, Bank-, Gerichts- oder anderen relevanten Registern), wenn Gründer ausländische Unternehmen sind | |
| Submission | Der Bewerber kann die Dokumente in elektronischer Form oder als Hardcopy einreichen | |
| Zeit für Unternehmensregistrierung | <ul style="list-style-type: none"> 24 h – Registrierung im staatlichen Register; 2-5 Werktage – für das gesamte Registrierungsverfahren, einschließlich Registrierung bei Finanzbehörden, Eröffnung eines Bankkontos usw.. | <ul style="list-style-type: none"> 24 h – Registrierung im staatlichen Register; bis zu 2-3 Monate – für das gesamte Registrierungsverfahren, einschließlich Registrierung der Aktienausgabe bei der Nationalen Wertpapier- und Börsenaufsicht, Registrierung bei den Finanzbehörden, Eröffnung eines Bankkontos usw. |
| Gründungsgebühren | <ul style="list-style-type: none"> Registrierungskosten- kostenlos; die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Gründungsunterlagen können variieren, überschreiten aber in der Regel nicht einige hundert US-Dollar (USD) | <ul style="list-style-type: none"> desgleichen wie für GmbH; <i>plus</i> Aktienemissionen - 0,1% des Nominalwerts der ausgegebenen Aktien, jedoch nicht mehr als das 50-fache Existenzminimum (ab 01.12.2017 = 1.700 UAH, ab 01.01.2018 1.762 UAH) ² |
| Mitteilungs-pflicht | Regelmäßige Steuerberichterstattung auf monatlicher, vierteljährlicher oder jährlicher Basis, abhängig vom verwendeten Steuersystem | <ul style="list-style-type: none"> desgleichen wie für; <i>plus</i> Die AG stellt den Nationalen Wertpapier- und Börsenaufsicht regelmäßige und spezielle Informationen zur Verfügung, Informationen sind öffentlich zugänglich. |

3.3 BESONDERE FORMEN ZUR AUFNAHME VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEITEN

Die Gesetzgebung sieht auch Tätigkeiten als Privatunternehmer, in landwirtschaftlichen Betrieben (Farmbetrieben), Produktions- oder Dienstleistungsgenossenschaften sowie in individuellen landwirtschaftlichen Haushalten vor.

² Januar 2018, rd. 88.100 UAH, entspricht rd. 3.140 USD bzw. rd. 2.700 EUR

- *Privatunternehmer*
Jeder hat das Recht sich als Privatunternehmer eintragen zu lassen. Der Privatunternehmer haftet mit seinem gesamten Vermögen.
- *Farmbetriebe*
Farmbetriebe üben ihre Geschäftstätigkeit zur Produktion und zum Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten aus. Ein Farmbetrieb kann von einem oder mehreren ukrainischen Staatsangehörigen gegründet werden, wenn sie einer Familie angehören. Um diese Art der Tätigkeit auszuüben, ist die Gründung einer juristischen Person oder eines Privatunternehmens erforderlich.
- *Genossenschaften*
Die landwirtschaftliche Zusammenarbeit wird durch das Gesetz der Ukraine "Über die landwirtschaftliche Genossenschaft" (1997) geregelt, welches zwei Arten landwirtschaftlicher Genossenschaften unterscheidet: Produktions- und Dienstleistungsgenossenschaften. Die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft wird von natürlichen Personen gegründet, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen, um eine gemeinsame Produktion oder eine andere Tätigkeit auf der Grundlage ihrer Erwerbsbeteiligung zu kommerziellen Zwecken auszuführen. Die landwirtschaftliche Dienstleistungsgenossenschaft wird von natürlichen Personen und/oder juristischen Personen gegründet, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen, um vereint Dienstleistungen (Einkauf, Verarbeitung, Lagerung, Marketing, Verkauf etc.) zu erbringen, die auf eine Kostensenkung und/oder Einkommenssteigerung der Genossenschaftsmitglieder abzielen. Eine Genossenschaft ist eine juristische Person. Das Gesetz befindet sich gegenwärtig in der Überarbeitung.
- *individuelle landwirtschaftliche Hauswirtschaften*
Diese Form der Geschäftstätigkeit erfordert keine Gründung einer juristischen Person und wird individuell von einer natürlichen Person oder einem Mitgliederkollektiv einer Familie ausgeübt. Der Zweck dieser Tätigkeit besteht darin, (1) landwirtschaftliche Produkte für den Eigenbedarf einer Person oder Familie herzustellen, (2) die überschüssigen Produkte auf dem Markt zu veräußern und (3) Dienstleistungen unter Verwendung ihres Eigentums (einschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ökotourismus) anzubieten. Die Aktivität ist keine Geschäftstätigkeit.

3.4 WEITERE FORMEN DER WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT IM AGRARSEKTOR DER UKRAINE

Auch ohne die Registrierung einer Rechtsform können ausländische Investoren Zugang zum ukrainischen Markt erhalten und einer Geschäftstätigkeit nachgehen, durch:

- Agentur- und Provisionsvereinbarungen
 - Joint Venture mit einem ukrainischen Partner („Vertrag über gemeinsame Aktivitäten“) oder
 - Registrierung einer kommerziellen oder nicht-kommerziellen Repräsentanz in der Ukraine.
- *Agentur- und Provisionsvereinbarungen*
Agentur- und Provisionsvereinbarungen ermöglichen es ausländischen Unternehmen, ohne eigene Rechtsform in der Ukraine Wirtschaftsaktivitäten auszuüben, Personal zu beschäftigen, unter Einhaltung lokaler Rechnungslegungs-, Berichts- und anderer Vorschriften, mit der

Verpflichtung, die damit verbundenen Kosten und Risiken zu tragen.

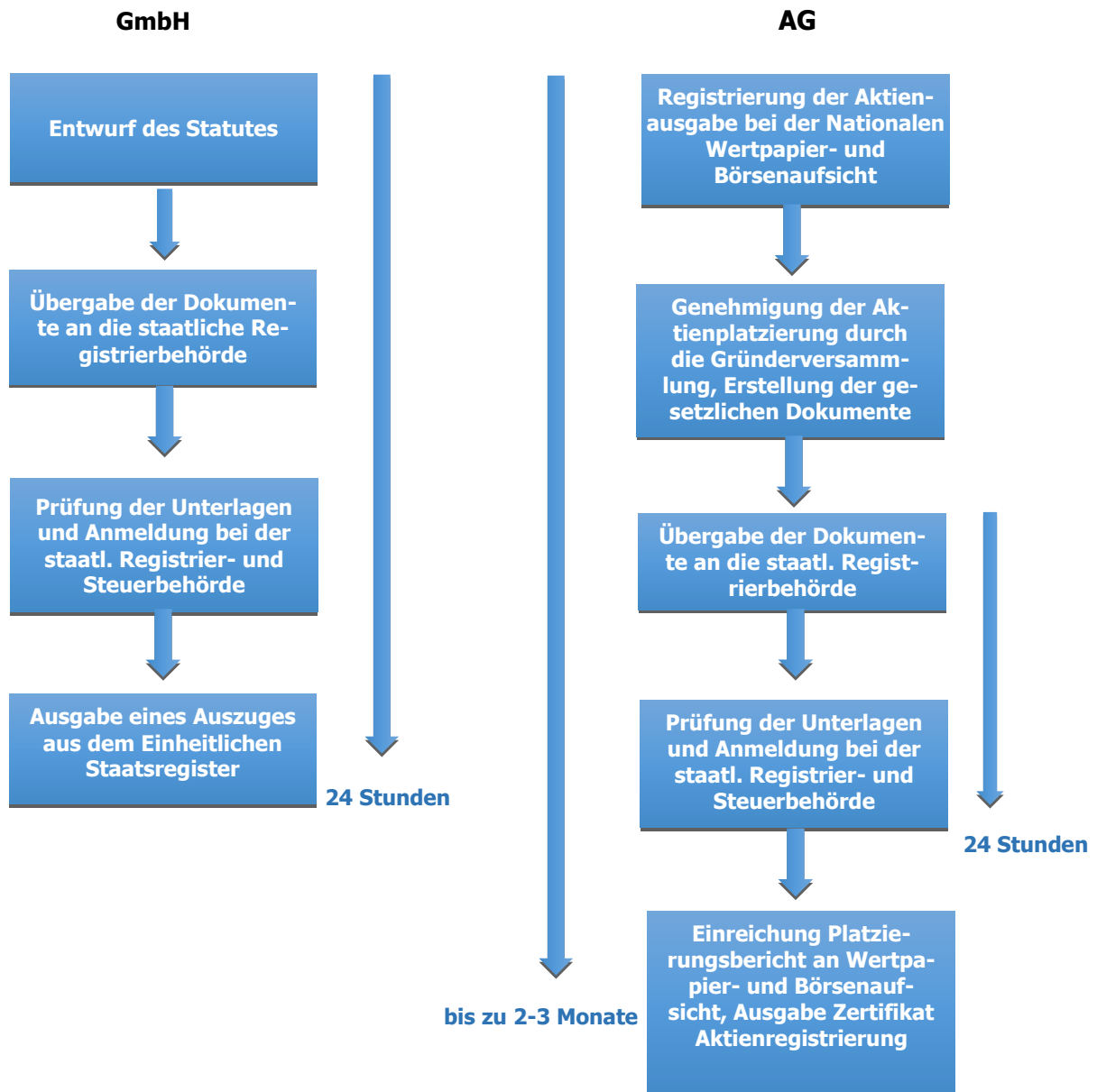
- *Joint Venture mit einem ukrainischen Partner*

Ein Joint Venture bietet eine weitere komfortable Möglichkeit zur Strukturierung des Geschäfts in der Ukraine, insbesondere in der ersten Phase. Ukrainische Gesetze erlauben es einem ausländischen Investor, ein Joint Venture mit einem ukrainischen Partner ohne Registrierung einer Rechtsform zu gründen. Ein solches Joint Venture besteht in der Regel auf der Grundlage eines "Vertrages über gemeinsamen Aktivitäten" zwischen einem ausländischen Investor und seinem ukrainischen Partner. Eine solche Vereinbarung unterliegt der Registrierung beim Staatlichen Fiskalischen Dienst der Ukraine.

- *Repräsentanz*

Ausländische Unternehmen können ihre Tätigkeit in der Ukraine auch über ihre Vertretungen ausüben. Eine Repräsentanz ist keine juristische Person. Sie wird als Filiale eines ausländischen Unternehmens behandelt. Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Handel der Ukraine registriert die Vertretung eines ausländischen Unternehmens in der Ukraine in Form einer kommerziellen (dauerhaften) oder nicht-kommerziellen Einrichtung. Eine solche Registrierung dauert bis zu 60 Werktagen nach Einreichung aller erforderlichen Dokumente und nach Gebührenzahlung (2.500 USD, rd. 2.100 EUR).

Registrierungsprozess



Eine Repräsentanz, die in der Ukraine wirtschaftlich tätig ist, initiiert die Errichtung einer dauerhaften Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft in der Ukraine für steuerliche Zwecke. Wenn jedoch zwischen der Ukraine und dem Staat der ausländischen Gesellschaft ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen besteht, wird nur der Teil des Gewinn der Gesellschaft, der der Repräsentanz zuzurechnen ist, in der Ukraine besteuert.

Weitere Informationen zum Registrierungsprozess:

Ministerium für Justiz der Ukraine: <https://minjust.gov.ua/en>

Einheitliches Staatsregister: <https://usr.minjust.gov.ua/ua/home>

Staatlicher Fiskalservice der Ukraine: <http://sfs.gov.ua/>

Gesetz der Ukraine "Über die Registrierung von Rechtsformen, Privatunternehmen und gesellschaftlicher Vereinigungen" <http://zakon3.rada.gov.ua/laws/show/755-15>

4 BETRIEBSAUFGABE / INSOLVENZ

4.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN BEI ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT / INSOLVENZ

Ein ausländischer Investor kann seine Unternehmen in der Ukraine durch Reorganisation (Fusion, Spaltung usw.) oder Liquidation auflösen. Im Falle einer Reorganisation werden alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten des Unternehmens an seine Nachfolger weitergegeben. Ein Unternehmen wird ab dem Tag der Eintragung dieses Umstandes im einheitlichen staatlichen Register für juristische Personen, Privatunternehmer und gesellschaftliche Vereinigungen aufgelöst.

Die Entscheidung, ein Unternehmen aufzugeben, kann entweder von Gesellschaftern oder von Gerichten getroffen werden. Nach einer solchen Entscheidung sollten die Gesellschafter oder ein Gericht innerhalb von 3 Tagen die staatliche Registrierungsbehörde schriftlich benachrichtigen. Im Falle einer Betriebsauflösung bestellen die Teilnehmer oder das Gericht eine Reorganisations- oder Insolvenzverwaltung, ihren Vorsitzenden bzw. Insolvenzverwalter und legen die Verfahren und Bedingungen für die Einreichung von Gläubigerforderungen fest, die nicht weniger als 2 und nicht mehr als 6 Monate ab dem Tag der Veröffentlichung über die Auflösung betragen können. Vom Tag der Veröffentlichung an leitet die (Insolvenz-)Verwaltung die Geschäfte.

4.2 BETRIEBSFUSION, -TEILUNG, -REORGANISATION

Die Fusion, Teilung oder eine andere Form der Reorganisation einer juristischen Person erfolgen auf Beschluss ihrer Gesellschafter oder durch Gerichte. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Gläubigerforderungen mit ihrer weiteren Befriedigung oder Ablehnung, erstellt die Kommission ein Übertragungsprotokoll (im Falle einer Fusion oder Teilung) oder einen Ausgliederungssaldo (im Falle einer Abspaltung), welche von den Gesellschaftern genehmigt werden müssen. Das „überlebende“ Unternehmen haftet für die Verpflichtungen der übertragenden juristischen Person.

Verständnis für Land und Leute ist die wichtigste Voraussetzung



Aufgewachsen auf einem traditionsreichen Bauernhof in Niederbayern, bin ich wohl eher ein konservativer Landwirt, den aber der Fortschritt schon immer begeistert hat. Meine auf Ackerbau spezialisierten landwirtschaftlichen Unternehmen in Deutschland zählten 2003 mit 200 Hektar zu den größten Betrieben der Region.

Ausschlaggebend für mein Engagement in der Ukraine war 2002 ein in den DLG-Mitteilungen erschienener Artikel über die Potentiale in der ukrainischen Landwirtschaft und die Transformation der ehemaligen Kolchosebetriebe. Meine Neugierde war sofort geweckt. Bereits im Februar 2003 unternahm ich die erste Reise in die Ukraine, die mich in den Oblast Tscherkassy führte, wo ich von den regionalen Repräsentanten als „Investor“ herzlich begrüßt wurde.

Ich erwarb damals das rund sechs Hektar große Betriebsgelände der Kolchose im Dorf Rogi. Die rund um das Dorf gelegenen Ackerflächen überzeugten mich durch Größe und Bodenbeschaffenheit. Rogi verfügt über eine gute verkehrstechnische Anbindung an Autobahn, Bahn, Hafen und Flughafen. Technik und Maschinen, darunter Mähdrescher und eine Getreidetrocknungsanlage, wurden von Niederbayern über die Donau bzw. den Landweg in die Ukraine transportiert. Die anfänglich gepachteten 1.250 Hektar erforderten knapp 450 Pachtverträge mit ehemaligen Kolchosemitarbeitern. Ein enormer Aufwand.

Tatsächlich erwies sich der Start - trotz optimistischer Grundhaltung, höchsten persönlichen Einsatzes und einer guten finanziellen wie infrastrukturellen Ausgangsbasis - in der Praxis als schwierig. Viele Flächen lagen brach, wiesen Nährstoffdefizite auf oder waren stark verunkrautet. Die erste Ernte 2004 fiel daher schlecht aus. Umfangreiche Leistungen, von der Schulung der ukrainischen Schlepperfahrer, über die Optimierung der Feldzufahrten bis zur Verbesserung der Böden waren nötig, um bei den Ernten die von mir erwarteten Hektarerträge zu erreichen. So konnte der Ertrag von vier Tonnen Weizen, vier Tonnen Gerste und sechs Tonnen Mais im ersten Erntejahr in den Folgejahren und bei ausreichend Regen um 80 bis 100 Prozent gesteigert werden. Heute baue ich zudem Zuckerrüben, Sonnenblumen und Raps an. Dieser Produktionsmix dient der notwendigen Fruchtfolge und der wirtschaftlichen Risikostreuung. Als tragende Säule erwiesen sich auch die betriebsinterne Struktur von Ackerbau mit angeschlossener Lagerung, Reinigung und Trocknung sowie die enge Kooperation mit den Verpächtern, den Mitarbeitern, den regionalen Abnehmern und Kooperationspartnern sowie den kommunalen Repräsentanten. Diese Rahmenfaktoren waren und sind Basis für den kontinuierlichen Ausbau des Unternehmens auf heute rund 4.000 Hektar gepachteter Anbaufläche. Niedrige Lohnkosten und die pauschale Besteuerung der Landwirtschaft erleichterten die unternehmerische Arbeit.

Die Bewältigung der anfänglichen Provisorien im Alltag erforderte einen weitaus größeren Einsatz, als ich vor dem Hintergrund meiner deutschen Erfahrungen erwartet hatte. Ich hatte den anfänglichen Kapitalbedarf von rd. 1.000,- Euro pro Hektar Ackerfläche unterschätzt. Diese Investitionen muss man aber den höheren Gewinnen gegenüberstellen.

Mein landwirtschaftlicher Betrieb in Rogi war und ist aber auch mit gewissen Risiken behaftet. Kredite der ukrainischen Banken mit bis zu 25 Prozent Zinsen waren keine Option für die Investition. Die Finanzierung aus privaten Mitteln war daher der einzig mögliche Weg. Ein weiteres nicht zu unterschätzendes Risiko stellt das vergleichsweise extreme Kontinentalwetter mit Trockenheit und zu wenig Regen im Sommer dar. Ein Negativbeispiel war der Sommer 2007. Das war der trockenste Sommer seit 1947. Hohe Verluste bei der Weizenernte waren die Folge.

Die viel zitierte Korruption erwies sich hingegen nie als Problem. Besonders wichtig erscheint das gute Miteinander mit den Verpächtern, die intensiven Kontakte zur Kreisverwaltung und zu den Bürgermeistern der Dörfer und auch die Vernetzung mit anderen deutschen Landwirten, Vereinen und staatlichen Einrichtungen, wie z.B. der deutschen Botschaft in Kiew.

Mein Agrarunternehmen hat sich in den letzten 15 Jahren gut entwickelt. Es ist bestens in die regionalen Dorfstrukturen integriert und genießt als leistungsfähiger Betrieb regionales und internationales Ansehen. Ja es gab Herausforderungen und auch herbe Rückschläge, insgesamt ist die Bilanz aber positiv: Das Investment in den Agrarsektor der Ukraine hat sich gelohnt. Ich sehe optimistisch in die Zukunft.

Johann Wenzl,

Dukra Agro, Rogi, Oblast Tscherkassy

4.3 LIQUIDATION

Eine juristische Person kann auf Beschluss ihrer Gesellschafter oder eines Gerichts liquidiert werden. Vom Tag der Mitteilung der Entscheidung über die Liquidation der juristischen Person an das staatliche Register muss die Insolvenzverwaltung (Insolvenzverwalter) alle Maßnahmen zur Forderungseinziehung ergreifen, jeden Schuldner, Aktionär oder das Gericht über Beteiligungen an

anderen Unternehmen informieren und Informationen über Tochtergesellschaften oder Repräsentanzen bereitstellen. Die Insolvenzverwaltung schließt alle Finanzkonten, bis auf das für Abrechnungen mit Gläubigern verwendete Konto. Sie prüft alle Vermögenswerte der zu liquidierenden juristischen Person, ihrer Tochtergesellschaften oder Repräsentanzen, schließt alle Tochtergesellschaften und Repräsentanzen, entlässt Mitarbeiter, gibt relevanten staatlichen Institutionen Lizenzen, Siegel, Stempel und Genehmigungen sowie andere Dokumente zurück, stellt alle notwendigen Berichte für staatliche Institutionen zusammen und stellt, sofern erforderlich, der staatlichen Registrierbehörde Dokumente zur Verfügung, um die Auflösung des Unternehmens zu registrieren. Nach den Zahlungen an Gläubiger erstellt die Insolvenzverwaltung einen Liquidationsaldo für die weitere Genehmigung durch die Anteilseigner des Unternehmens oder das Gericht, welches die Entscheidung zur Auflösung des Unternehmens getroffen hat.

4.4 INSOLVENZ

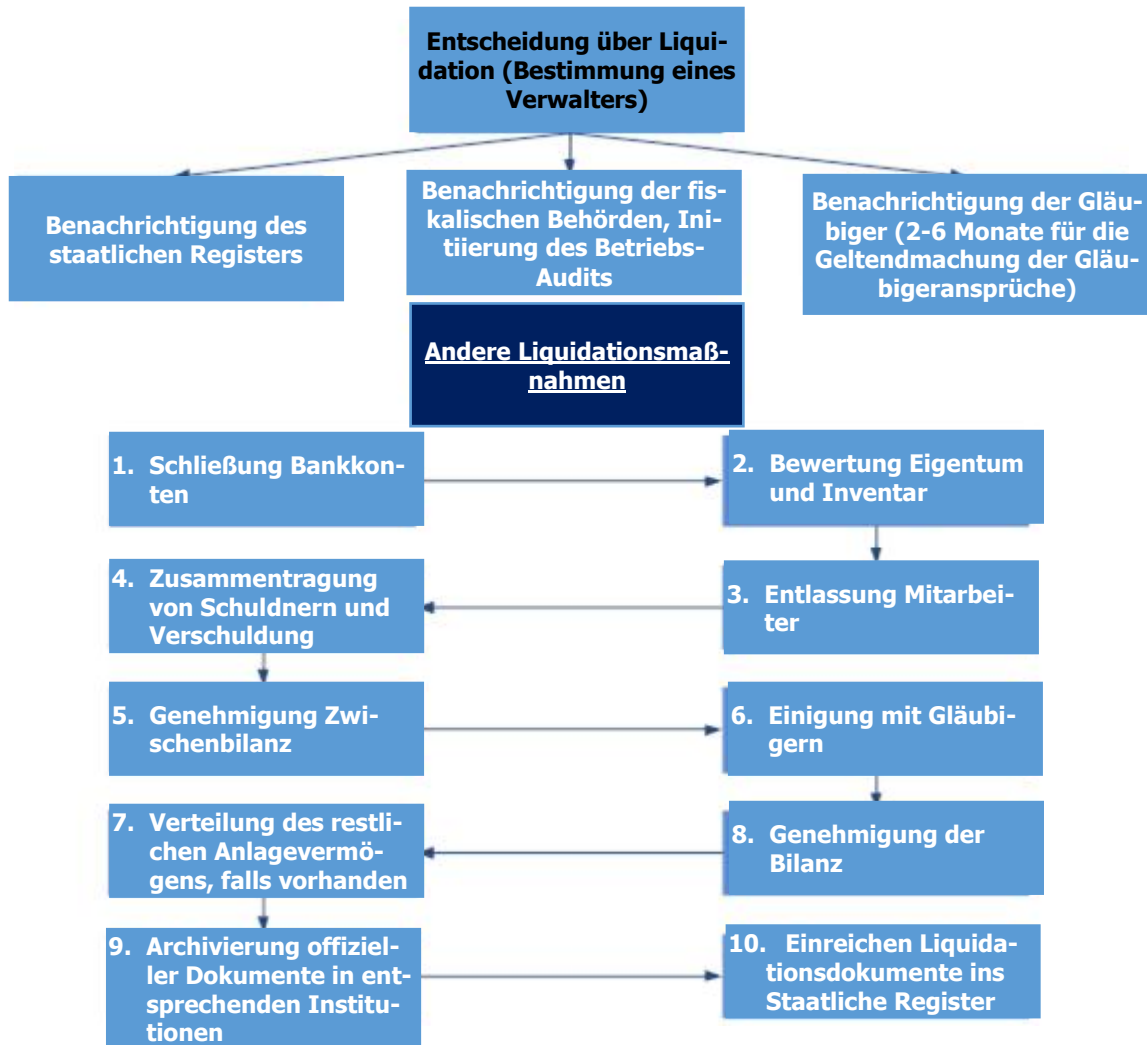
Eine juristische Person kann von einem Wirtschaftsgericht als insolvent anerkannt werden. Das Wirtschaftsgericht leitet ein Insolvenzverfahren ein, wenn die unbestrittenen Gläubigerforderungen insgesamt dreihundert Mindestlöhne³ oder mehr betragen und der Schuldner diese Ansprüche nicht innerhalb von drei Monaten nach der jeweiligen Fälligkeit erfüllt hat. Sowohl der Schuldner als auch der Gläubiger können einen Insolvenzantrag stellen. Das Gericht führt ein Vermögensverwaltungsverfahren ein, um die Erhaltung des Schuldnervermögens und dessen effiziente Nutzung, die Analyse der finanziellen Situation und die Bestimmung des weiteren Verfahrens (Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit, Auseinandersetzung oder Liquidation) zur Befriedigung der Gläubigeransprüche sicherzustellen.

Wenn das Unternehmen als insolvent anerkannt ist, dauert das Liquidationsverfahren 12 Monate. In der Entscheidung über die Anerkennung als insolvent ernennt das Gericht einen Insolvenzverwalter und kann auf Antrag des Insolvenzverwalters Mitglieder der Insolvenzverwaltung ernennen. Der Insolvenzverwalter übt seine Funktionen bis zur Eintragung des Abschlusses des Insolvenzverfahrens im einheitlichen Staatsregister der juristischen Personen, Privatunternehmen und gesellschaftlicher Vereinigungen aus.

Das Liquidationsvermögen ist die Konkursmasse. Nach der Bestandsaufnahme und -bewertung verkauft der Insolvenzverwalter das Vermögen des Schuldners entweder durch Auktionen oder direkt an andere juristische Personen oder Privatpersonen.

³ Stand Januar 2018, 1.116.900 UAH; entspricht rd. 39.800 USD bzw. rd. 33.000 EUR

Prozess der Liquidation⁴



5 DAS STEUERSYSTEM

5.1 STEUERERKLÄRUNGEN UND HAFTUNGEN

Die ukrainische Gewinnsteuer, welche der deutschen Körperschaftsteuer entspricht, muss je nach Firmengröße vierteljährlich oder jährlich deklariert werden. Juristische Personen, Vertretungsbüros von ausländischen Gesellschaften und einzelne Steuerpflichtige sowie deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter und Steuerverantwortliche haften für korrekte Angaben in den Steuererklärungen und sonstigen Berichten.

5.2 KÖRPERSCHAFTSTEUER

Der Basissteuersatz der Gewinnsteuer beträgt in der Ukraine 18%. Bemessungsgrundlage ist der zu versteuernde Gewinn laut Jahresabschluss, wobei die jährliche Gewinnermittlung wahlweise nach ukrainischen Buchhaltungsstandards oder IFRS (International Financial Reporting Standards) erfolgen kann. Für die Steuerbemessung sind zum Jahresergebnis noch bestimmte Korrek-

⁴ Hier wird die Liquidation durch Entscheidung der Mitglieder beschrieben. Ein Unternehmen kann auch durch die Gerichtsentscheidung liquidiert werden.

turen z.B. bzgl. Rückstellungen, maximaler Abschreibungsdauer von Anlagevermögensgegenständen sowie Thin-Capitalisation-Rules zu machen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Basissteuersätze der Körperschaftsteuer in anderen Ländern (Basis 2017).

| | |
|----------------|------------|
| Argentinien | 35% |
| Brasilien | 34% |
| Italien | 24% |
| Russland | 20% |
| Kasachstan | 20% |
| Ukraine | 18% |
| Weißrussland | 18% |
| Polen | 19/15% |

5.3 SPEZIELLE BESTEUERUNG DER AGRARWIRTSCHAFT

Das ukrainische Steuerrecht bietet bestimmte Vorteile für landwirtschaftliche Erzeuger, die das sogenannte Sondersteuersystem im Agrarsektor genießen. Der landwirtschaftlicher Erzeuger zahlt anstelle der Gewinnsteuer nur eine pauschale Steuer (entsprechend der vierten Gruppe im Steuergesetzbuch) vorausgesetzt, dass:

- (i) der Anteil an Verkaufserlösen aus Agrarrohstoffproduktion im Vorjahr 75% oder mehr betrug und
- (ii) der Steuerzahler eigenes oder gepachtetes Agrarland nutzt.

Diese Steuer wird auf Acker- oder Wasserflächen, die sich im Besitz oder Nutzung des Landwirtes befindet, erhoben. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der normative Einheitswert pro Hektar Ackerfläche⁵, der einer Indexierung unterliegt.

Bestimmte Steuersätze der Pauschalsteuer der vierten Gruppe hängen von der Landkategorie und deren Lage ab und betragen jährlich (in Prozent des normativen Einheitswerts):

- für Ackerland, Heuflächen und Weiden – 0,95%
was basierend auf dem derzeitigen durchschnittlichen, indizierten Einheitswerten je Landkategorie in etwa zu folgenden Jahressteuern* führt:
 - Ackerland ~10,5 USD/ha,
 - Heuflächen ~2,5 USD/ha,
 - Weiden ~1,9 USD/ha,
- für Ackerland, Heuflächen und Weiden in Gebirgslagen und sumpfige Holzgegenden – 0,57%
entsprechend:
 - Ackerland ~6,3 USD/ha,

⁵ Da der Wert zum 01. Januar 2018 noch nicht veröffentlicht wurde, wurde hier der Wert zum Stand von 01. Januar 2017 angenommen.

- Heuflächen ~1,5 USD/ha,
- Weiden ~1,2 USD/ha,
- für Dauerkulturen – 0,57%
 - ~10,9 USD/ha,
- für Dauerkulturen in Gebirgslagen und sumpfigen Böden im Polessia-Gebiet– 0,19%
 - ~3,6 USD/ha,
- für landwirtschaftliche Flächen z.B. Gewächshäuser etc.) – 6,33%
 - ~70 USD/ha.

* Die Umrechnung UAH/USD basiert auf dem offiziellen Wechselkurs vom 02. Januar 2018.

5.4 AKZISEN UND VERBRAUCHSSTEUERN

In erster Linie zahlen die Hersteller von verbrauchsteuerpflichtigen Waren innerhalb der Ukraine oder importieren Verbrauchsgütern in die Ukraine Verbrauchssteuern. Verbrauchsgüter umfassen Ethylalkohol und andere Alkoholdestillate, alkoholische Getränke, Bier; Tabakprodukte, Tabak und industrielle Tabakalternativen; Ölprodukte; und elektrische Energie. Dementsprechend unterliegen die folgenden Transaktionen der Verbrauchssteuer:

- Verkauf von Verbrauchsgütern, die in der Ukraine hergestellt werden,
- Verkauf (Übertragung) von verbrauchsteuerpflichtigen Waren für den Eigenverbrauch, industrielle Verarbeitung, Kapitaleinlagen und für eigenes Personal,
- Einfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren (Gütern) in das Zollgebiet der Ukraine,
- Verkauf von beschlagnahmten, verbrauchsteuerpflichtigen Waren, deren Eigentum nicht festgestellt und Waren in den Staat überführt werden können,
- Neukonfiguration eines in die Ukraine eingeführten Fahrzeugs als Kraftfahrzeug,
- Großhandel mit elektrischer Energie und der
- Verkauf von Kraftstoff.

Die Verbrauchssteuer wird nicht erhoben bei der Ausfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren und der Rücksendung von zuvor ausgeführten Waren mit Mängeln, die den Verkauf solcher Waren behindern.

5.5 EINKOMMENSTEUER

Jede natürliche Person ist grundsätzlich einkommenssteuerpflichtig (ESt), unabhängig von ihrem Wohnsitz. Während Steuerresidenten ihr gesamtes (weltweites) Einkommen besteuern müssen, werden Nicht-Residenten nur hinsichtlich des Einkommens aus der Ukraine besteuert soweit einschlägige Doppelbesteuerungsabkommen keine anderweitigen Regelungen beinhalten.

Das zu versteuernde Einkommen umfasst:

- von ukrainischen oder ausländischen Unternehmen gezahltes Gehalt, Prämien und andere Vorteile sowie Zahlungen aus zivilrechtlichen Verträgen mit ukrainischen und ausländischen Unternehmen,
- Einkünfte aus dem Verkauf oder Vermietung von Immobilien und weiteren eigentumsrechtlichen Objekten wie z.B. Aktien oder Firmenanteile (Ausnahme: im Falle von Auslandsimmobilien liegt das Besteuerungsrecht laut DBAs oft im Ausland),

- Zinsen und Dividenden von ukrainischen und ausländischen⁶ Unternehmen,
- etc.

Bestimmte Einkommensarten sind steuerfrei. Dazu gehören staatliche und soziale Finanzhilfen, staatliche Beihilfen in Form von gezielten Finanzierungen usw.

Im Jahr 2018 werden die folgenden Steuersätze für ESt-Zahler angewendet:

- 18% des Einkommens in Form von Gehalts-, Anreiz-, Ausgleichs- oder sonstigen Zahlungen und Prämien, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags und eines zivilrechtlichen Vertrags erworben wurden.
- 5% auf Dividendenerträge, die von regelbesteuerten Gewinnsteuerzahlern ausgeschüttet werden, wobei die Steuer vom ausschüttenden Unternehmen einzubehalten und abzuführen ist
- 9% auf Dividendenerträge, die von pauschalbesteuerten Unternehmen (z.B. Agrarbetriebe) ausgeschüttet werden, wobei auch die Steuer vom ausschüttenden Unternehmen einzubehalten und abzuführen ist.
- 18% auf andere passive Einkommen.

Seit 2014 unterliegen Gehälter und andere Formen des Einkommens von Einzelpersonen einer Militärsonderabgabe in Höhe von 1,5%, die aufgrund des militärischen Konfliktes in der Ostukraine eingeführt wurde.

5.6 MEHRWERTSTEUER

Eine Mehrwertsteuer (MwSt) in Höhe von 20% wird auf die Lieferung von Waren und Dienstleistungen innerhalb des Zollgebiets der Ukraine und auf die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen erhoben.

Die Registrierung als MwSt-Steuerpflichtiger ist nur für ein Wirtschaftssubjekt obligatorisch, deren Gesamtbetrag für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen innerhalb der letzten 12 Kalendermonate 1.000.000 UAH (rd. 36.600 USD, 32.000 EUR, ohne MwSt) übersteigt. Unternehmen können sich jedoch auch für eine freiwillige MwSt-Registrierung entscheiden - unabhängig vom Umfang der steuerpflichtigen Lieferungen – um dadurch eine Vorsteuerabzugsberechtigung bzw. Vorsteuererstattung sicherzustellen.

5.7 SOZIALVERSICHERUNG

Zusätzlich zu den im Steuergesetzbuch aufgeführten Abgaben sind vom Arbeitgeber auf Gehaltszahlungen sowie Zahlungen im Rahmen von Zivilverträgen Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Sozialversicherungssatz beträgt 22% des Bruttoeinkommens. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt seit dem 1. Januar 2018 das 15-fache des zu Jahresbeginn geltenden Mindestlohns⁷. Der Sozialversicherungsbeitrag wird ausschließlich vom Arbeitgeber getragen. D.h. es

⁶ Etwaig im Ausland einbehaltene Quellensteuern auf Zinsen oder Dividenden werden je nach DBA auf die in der Ukraine zu zahlende Einkommensteuer angerechnet.

⁷ Der Mindestlohn wurde für den 1.1.2018 mit 3.723 UAH (ca. 133 USD) festgelegt, so dass die Beitragsbemessungsgrenze zur Sozialversicherung für 2018 dementsprechend ca. 2.000 USD beträgt.

existiert kein Arbeitnehmeranteil⁸.

Erwähnenswert ist, dass die Sozialversicherung keine Krankenversicherung beinhaltet, da in der Ukraine keine spezielle, gesetzliche Krankenversicherung existiert.

5.8 LOKALE STEUERN

Lokale Steuern und Abgaben umfassen die Vermögensteuer, die einheitliche Steuer, die Tourismusabgabe, und die Parkgebühr. Die Vermögensteuer umfasst die Grundsteuer, Kraftfahrzeugsteuer und Grundgebühren. Die Grundsteuer wird von der jeweiligen Kommune festgesetzt, darf jedoch 1,5% des Mindestlohns pro Quadratmeter als Steuerbasis nicht überschreiten. Die Kraftfahrzeugsteuer gilt für Fahrzeuge, welche nicht älter als 5 Jahre sind und deren durchschnittlicher Marktwert das 375-fache des Mindestlohns übersteigt.

5.9 INTERNATIONALE VERRECHNUNGSPREISE

Nach dem Steuerkodex der Ukraine, gilt für die Besteuerung von Transaktionen von lokalen Unternehmen mit ausländischen verbundenen Unternehmen und mit Unternehmen aus sogenannten Niedrigsteuerländern das sogenannte Arms-Length-Prinzip nach internationalen Standards. Danach bemisst sich der Gewinn eines Steuerpflichtigen, der an einer kontrollierten Transaktion z.B. mit einem verbundenen Unternehmen beteiligt ist, auf der Grundlage der Annahme einer Transaktion auf dem freien Markt, d.h. zwischen unabhängigen Marktteilnehmern.

Eine Transaktion wird als kontrolliert (controlled transaction) erachtet, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- das jährliche gewinnsteuerpflichtige Einkommen des Steuerzahlers 150 Mio. UAH übersteigt (ca. 5.4 Mio. USD) und
- der Betrag der Handelsgeschäfte zwischen einem Steuerpflichtigen und seinem Counterpart während eines Steuerjahres 10 Mio. UAH netto übersteigt (ca. 377.000 USD).

Kommerzielle Transaktionen zwischen einem Nicht-Residenten und seinem in der Ukraine ansässigen Unternehmen wird als kontrollwürdig erachtet, wenn der Betrag der Transaktionen 10 Mio. UAH übersteigt.

Ein Steuerpflichtiger, der im Berichtsjahr kontrollierte Transaktionen getätigt hat, muss bis zum 1. Oktober des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres einen Verrechnungspreisbericht an den staatlichen fiskalischen Dienst der Ukraine übermitteln und zusätzlich eine detaillierte Dokumentation für Prüfungszwecke erstellen und bereithalten.

⁸ Der Arbeitnehmeranteil wurde im Rahmen der Sozialversicherungsreform von 2016 abgeschafft.

Effektive Investitionen sichern eine wettbewerbsfähige Marktstellung



Die agrarindustrielle Holding „Astarta“ hat ihre Tätigkeit vor 25 Jahren in Poltava aufgenommen. Seitdem wuchs „Astarta“ vom lokalen Zuckerproduzenten zu einem großen diversifizierten internationalen Unternehmen in den Bereichen Landwirtschaft, Milchproduktion, Zuckerproduktion, Sojaverarbeitung und Bioenergie. „Astarta“ baute seine Führungspositionen im ukrainischen Zuckermarkt sowie in der Milch- und Sojaverarbeitung durch effektive Investitionen in Modernisierung, ressourcenschonende Technologien und Innovationen aus.

Seit 2006 ist das Unternehmen an der Warschauer Börse gelistet. Es hat eine enge Partnerschaft mit internationalen Finanzinstitutionen wie EBRD, FMO und IFC aufgebaut, welche einen Zugang zu langfristiger strategischer Finanzierung ermöglichen. Im Jahr 2017 wurde der bekannte kanadische Investmentfonds Fairfax zu einem der Hauptaktionäre von „Astarta“ (28% Beteiligung), und gilt seitdem als eine Art „Qualitätsmerkmal“ für unser Unternehmen.

Wir glauben, dass der ukrainische Agrarsektor ein enormes Potenzial hat, welches wir in Zusammenarbeit mit internationalen Investoren und Partnern weiter entwickeln können.

*Viktor Ivanchyk,
CEO und Gründer von „Astarta“*



5.10 DIE VORTEILE DES STEUERSYSTEMS DER UKRAINE

Die ukrainische Steuerpolitik sieht in ihren Hauptaktivitäten die weitere Reform des Staatlichen Fiskalischen Dienstes der Ukraine (SFD), insbesondere die Sicherstellung, dass der SFD die gesetzlichen und unternehmensweiten Standards einhält (Rechtsstaatsprinzip) sowie die Vereinfachung der Steuerverwaltung durch Bereitstellung elektronischer Dienste.

So wurde im Jahr 2015 eine elektronische Verwaltung der Mehrwertsteuer eingeführt, darüber hinaus können bzw. müssen die meisten Steuererklärungen in elektronischer Form abgegeben, was eine effiziente Interaktion mit den Steuerbehörden ermöglicht. So wurde im Jahr 2016 auch ein verbessertes System personalisierter Steuerberatungsdienste eingeführt. Die Beratung wird von SFD-Mitarbeitern nachfrageorientiert angeboten.

Um die Geschäftsentwicklung zu fördern, hat die Regierung der Ukraine ein Büro der großen Steuerzahler in die Struktur des SFD eingebettet. Das Büro der großen Steuerzahler sieht vor, die bürokratischen Verfahren durch die Einführung digitaler Dienste zu vereinfachen, ein aktualisiertes risikoorientiertes System einzuführen und somit Revisionen schrittweise abzubauen.

Im Bereich der Körperschaftsteuer hatten Regierung und Parlament Steuersenkungen beschlossen, sodass die Körperschaftssteuer von 23% im Jahr 2011 auf 18% seit Januar 2014 gesunken ist und sich derzeit auf dem Niveau befindet. Die im Jahr 2011 vorgenommene Zusammenfassung vier verschiedener Sozialversicherungsgebühren zu einem einheitlichen Sozialversicherungsbeitrag hat den entsprechend administrativen Aufwand sowohl bei den Unternehmen als auch beim Staat vereinfacht. Der Sozialversicherungsbeitrag für Arbeitgeber wurde 2016 von 36% auf 22% deutlich reduziert, der Arbeitnehmerbeitrag von 3,6% wurde komplett abgeschafft.

6 TARIFREGULIERUNGEN

6.1 TARIFREGULIERUNGEN IM HANDEL ZWISCHEN DER EU UND DER UKRAINE

Die EU und die Ukraine haben ein vertieftes und umfassendes Freihandelsgebiet (DCFTA) im Rahmen ihres Assoziierungsabkommens seit dem 1. Januar 2016 vorläufig angewendet. Dieses Abkommen bedeutet, dass beide Seiten ihre Märkte für Waren und Dienstleistungen auf der Grundlage vorhersehbarer und durchsetzbarer Regeln öffnen. Am 1. September 2017 trat das DCFTA endgültig in Kraft.

Die DCFTA zielt darauf ab, den Handel mit Waren und Dienstleistungen zwischen der EU und der Ukraine zu fördern, indem die Zölle schrittweise gesenkt werden und die ukrainischen Vorschriften in bestimmten Industriesektoren und zu Agrarerzeugnissen mit den EU-Vorschriften in Einklang gebracht werden.

Die Anhänge zum Assoziierungsabkommen EU-Ukraine enthalten eine vollständige und umfassende Beschreibung der Zollregelungen im Handel zwischen der EU und der Ukraine. Für jedes Produkt ist darin ein Grundzollsatz für die Einfuhr und eine Übergangszeit, während derer der Grundzollsatz herabgesetzt oder beseitigt wird, versehen. Für einige Produkte wurden die Zölle bereits ab dem 1. Januar 2016 aufgehoben.

6.2 ZOLLFREIE EXPORTQUOTEN IN DIE EU

Das DCFTA sieht zollfreie Exportquoten (TRQ) für bestimmte Agrarprodukte vor. Dies bedeutet, dass ukrainische Exporteure nur ein bestimmtes Warenvolumen zollfrei in die EU einführen können. Auch wenn dieses Kontingent in der Tat eine Grenze darstellt, führt es zu einer Öffnung des Marktes für diese Waren. Es sind keine Beschränkungen hinsichtlich der Gesamtmenge der ausgeführten Erzeugnisse bei Überschreitung der Quoten gegeben. Exporte sind weiterhin möglich, es werden aber EU – Importzölle fällig. TRQs wurden für 36 Produktkategorien, insbesondere Agrarrohstoffe, eingeführt. Damit soll u.a. die Eigenverarbeitung in der Ukraine stimuliert werden.

6.3 EINFUHRPREIS

Früchte, Gemüse, Säfte und Weine aus den Staaten außerhalb der EU werden im Rahmen des einheitlichen Verfahrens zollamtlich abgefertigt, wonach die Preise auf dem lokalen Markt festgelegt und alle zusätzlichen Zölle auf der Grundlage dieser Preise berechnet werden. Nach diesem System ermittelt der Zoll den Grundtarif und die zusätzliche Zollzahlung, deren Höhe von der Differenz zwischen dem Preis des Gutes und dem von der EU angezeigten Wert abhängt. Ukrainische Waren haben eine Präferenz und sind vom Grundtarif befreit.

Weitere Informationen zum Handel im Rahmen des DCFTA finden Sie unter folgenden Links:

State support of Ukrainian exports – <http://www.ukrexport.gov.ua/eng/>

B2B platform for exporters and importers – <https://www.go4worldbusiness.com>

Haben Investoren die Ukraine einmal kennengelernt, bleiben sie auch



Ich glaube, dass die Ukraine 200 Millionen Tonnen Getreide produzieren wird. Das wird nicht davon abhängen, ob das Moratorium für den Verkauf von Ackerland aufgehoben wird oder nicht. Und auch nicht, ob sich in der Ukraine sonst viel ändert. In den letzten 15 Jahren hat sich der Getreideexport in der Ukraine von praktisch Null auf 40 Millionen Tonnen entwickelt.

Die Frage ist nur, ob wir die 200 Millionen Tonnen in 5 oder in 10 Jahren erreichen. Der Boden macht es möglich, ein solches Ergebnis zu erreichen. Und es gibt genügend Spezialisten, Landwirte und Technologien. Die Landwirtschaftstechnologien sind nicht so kompliziert, und die Ukraine hat alles, um diese Ergebnisse zu erreichen. In der Pflanzenproduktion der Ukraine werden in Zukunft Kleinbauern eine wichtigere Rolle spielen. Die Lieferkette und der Zugang zu Kapital werden sich verbessern - und wir wollen in diesem Geschäft tätig sein. Vor drei Jahren hat unsere Agroprosperis Group beschlossen diese Geschäftsfelder zu entwickeln. Wir haben eine Bank gekauft, um den Landwirten Kapital zur Verfügung zu stellen und wir akzeptieren ihre zukünftige Ernte als Kreditsicherheit. Wir verkaufen Saatgut, Chemikalien und Technologien als "schlüsselfertiges" Paket. Wir können einen bestimmten Gewinn garantieren, und wir kaufen die auf dem Feld produzierten Früchte zum Festpreis. Agroprosperis wird sich in Zukunft auf die Betreuung von Kleinbauern konzentrieren, und somit unsere nächste Entwicklungsstufe definieren. Ich lebe seit 18 Jahren in der Ukraine, es ist ein interessantes Land. Es ist einfach, einen positiven Eindruck auf Investoren zu machen, welche die Ukraine besuchen. Jeder Investor verlässt das Land und denkt, dass es besser ist als erwartet. Der Grund ist, dass die Erwartungen sehr niedrig sind. Daher scheint alles, was wir zeigen, besser zu sein als das, was die Anleger erwartet haben. Im vergangenen Jahr hatten wir zum ersten Mal das jährliche Treffen mit unseren Investoren in der Ukraine. Als wir ihnen die Felder und das Team zeigten, junge, gebildete, dynamische, englisch sprechende Ukrainer, sahen unsere Investoren, dass hinter uns noch viel mehr steckt. Sie waren begeistert von einer 70-jährigen Frau, einer unserer Agronomen, die wie eine Expertin die Kapitalrendite für verschiedene Felder auf ihrem Tablet-Computer zeigte. Nicht viele Menschen können das, sogar in Amerika. Es ist schwierig, einen Investor zu überzeugen, die Ukraine zu besuchen. Aber wer einmal hier war, investiert letztendlich.

NCH Capital (www.nchcapital.com) verwaltet insgesamt 3 Mrd. USD in Osteuropa. In der Ukraine ist die NCH der Eigentümer der Agroprosperis Group (www.agroprosperis.com), ein Produzent und Getreideexporteur in der Schwarzmeerregion.



*Michael Bertram,
Leiter NCH Repräsentanz in der Ukraine (Agroprosperis Group)*

7 ALLGEMEINE BANKREGELUNGEN

7.1 KREDITBESTIMMUNGEN/-REGELUNGEN

Die Vereinbarung, nach der ein Staatsangehöriger (Resident) einen Kredit in einer Fremdwährung von einem Nicht-Staatsangehörigen (Nicht-Resident) erhält, unterliegt der Registrierung bei der Nationalbank der Ukraine (NBU). Ein Kredit kann erst auf das Bankkonto des Kreditnehmers transferiert werden und die Vereinbarung kann erst in Kraft treten, wenn sie bei der NBU registriert ist.

Höchstzinssätze in ausländischen Darlehensverträgen werden von der NBU festgelegt. Festzinssätze hängen von der Laufzeit des Darlehens ab.

Wenn der Kreditgeber nicht Staatsangehöriger (Resident) der Ukraine ist, müssen einige Anforderungen bezüglich der Offenlegung von Informationen erfüllt sein. Die am Registrierungsverfahren

beteiligte Geschäftsbank kann die Registrierung eines Darlehens bei der NBU erst nach Identifizierung der Begünstigten des Darlehensgebers einleiten (gilt nur, wenn der Darlehensgeber eine juristische Person ist). Abgesehen davon muss sich die Bank vergewissern, dass der Kreditgeber nicht über Beauftragte, nominelle Eigentümer oder Vermittler handelt, um seine Begünstigten zu verbergen.

Die Verordnung Nr. 410 "Über die Regelung der Situation auf den Devisen- und Devisenmärkten der Ukraine" der NBU vom 13. Dezember 2016 sieht ein Verbot der vorfristigen Rückzahlung des Darlehens in der Fremdwährung durch den Kreditnehmer an einen Nicht-Staatsangehörigen (Nicht-Residenten) vor. Wenn der Kreditvertrag gegen die genannte Bestimmung verstößt, lehnt die NBU die Registrierung der Vereinbarung ab.

7.2 INVESTITIONSTRANSFER IN DIE UKRAINE

Wichtige Rechtsdokumente, die den Status ausländischer Investitionen in der Ukraine regeln:

- das Gesetz über die Investitionstätigkeit (1991),
- das Gesetz über die Regelung ausländischer Investitionen (1996),
- das Gesetz zum Schutz ausländischer Investitionen (1991),
- NBU-Verordnung über ausländische Investitionen in der Ukraine (2005).

Um eine Investition zu tätigen, hat der Investor folgende Möglichkeiten:

- ein Investitionskonto zu eröffnen und eine Fremdwährung darauf zu übertragen,
- die Fremdwährung direkt auf das Konto eines Staatsangehörigen zu übertragen,
- die Fremdwährung von einem Investitionskonto zu verkaufen und dann UAH für weitere Investitionen auf ein Investitionskonto zu übertragen sowie
- andere durch die genannte NBU-Verordnung geschaffene Optionen von 2005.

Gemäß dem Gesetz der Ukraine über die Investitionstätigkeit (1991) garantiert die Ukraine den Schutz ausländischer Investitionen und Immobilien auf nichtdiskriminierender Basis. Unter anderem können ausländische Investitionen nicht verstaatlicht oder requiriert werden, ohne dass ein Rechtsakt vorgesehen ist, der eine angemessene und wirksame Entschädigung vorsieht.

8 RÜCKFÜHRUNG VON GEWINNEN

8.1 WÄHRUNGSSTEUERUNG

Die Ukraine verfügt über ein System von Währungskontrollregeln, um eine unbeschränkte Devisenentnahme aus dem Land zu verhindern. Das Assoziierungsabkommen EU-Ukraine sieht die Umsetzung des Grundsatzes des freien Kapitalverkehrs vor.

Nach der Empfehlung des IWF beschränkt die Nationalbank der Ukraine (NBU) vorübergehend bestimmte Operationen mit Dividenden, Kapitalgewinnen, Kreditzinsen usw.

Gemäß der NBU-Verordnung Nr. 45 vom 30. Mai 2017 wurden die Anforderungen für den obligatorischen Verkauf von Deviseneinkünften für Exporteure liberalisiert. Exporteure müssen 50% (statt wie zuvor 65%) ihrer Deviseneinnahmen verkaufen. Die Bedingung gilt bis zum 13. Dezember 2017 (zu erwarten ist eine weitere Verlängerung um weitere 6 Monate). Dieser Schritt ist auf eine weitere Exportförderung für ukrainische Unternehmen ausgerichtet, welche Importe zur Herstellung von Exportgütern benötigen. Die Liberalisierung der Beschränkungen wird die Wechselkursrisiken verringern und internationale Handelsgeschäfte für Unternehmen beschleunigen.

Gleichzeitig wird die Liberalisierung nicht zu einer Verringerung des Währungsangebots führen, da die Unternehmen die Deviseneinnahmen im Moment über die Beschränkungen hinaus (mehr als 90%) verkaufen.

Ab dem 5. April 2017 können Ukrainer Devisen in einer Höhe von nicht mehr als 150.000 UAH pro Person und Tag (ca. 5.500 USD bzw. 4.700 EUR, im Vergleich zu 12.000 UAH bisher) kaufen. So erhöhte die NBU den Höchstbetrag des Fremdwährungskaufs bis zu dem Betrag, ab welchem finanzielle Transaktionen mit Bargeld einer obligatorischen finanziellen Überwachung unterliegen. Am 25. Mai 2017 hob die NBU die Anforderung auf, welche die maximale Abrechnungsperiode bei Export- und Importgeschäften von 120 Tagen festlegte. Der entsprechende Zeitraum wurde auf 180 Tage verlängert. Mit dieser Verordnung wurde auch das Verbot der Rückführung von zuvor in die Ukraine investierten Mitteln aufgehoben.

Der Höchstbetrag für Auslandsinvestitionen wurde durch die NBU-Verordnung vom 8. Juni 2017 erhöht. Heute können juristische Personen unter einer Einzellizenz Auslandsinvestition von maximal USD 2.000.000 USD pro Jahr tätigen, im Vergleich zu 50.000 USD pro Monat vor Einführung diese Regelung.

Die Liberalisierung erfolgt phasenweise und zielt auf die Verbesserung des Geschäftsklimas und die Stabilität des Finanzsystems. Laut NBU-Prognose wird die Liberalisierung der Devisenbeschränkungen keine destabilisierende Wirkung auf den Bankenmarkt und den ausländischen Kassamarkt haben, ihn vielmehr vertiefen und seine Liquidität erhöhen.

Damit werden die Handelsregelungen im legalen und illegalen Bereich (Erhöhung der Limits und Beseitigung der Kundenidentifizierungsanforderungen), die Konvergenz der Angebote in beiden Bereichen und die Handelsspannen vereinheitlicht und gefördert. Derzeit übersteigt die USD-Kauf/Verkauf-Spanne in vielen Banken nicht mehr als 0,2 UAH (weniger als 1%). Darüber hinaus wird die Liberalisierung von Beschränkungen die Marktliquidität positiv beeinflussen und die Lücke zwischen Kassamarkt- und Nicht-Kassamärkten verkleinern.

Gleichzeitig wird sich der ausländische Kassamarkt weiterhin mit dem Interbankgeschäft bewegen, dessen Volumen sich 2017 kontinuierlich ausweitet. Die Handelsspanne im ausländischen Kassamarkt wird weiterhin eng bleiben, und der Markt bleibt konstant, während der Interbankenmarkt durch hohe Auszahlungen von Mehrwertsteuererstattungen beeinflusst werden kann.

8.2 QUELLENSTEUER

Ein Staatsangehöriger oder ein Nicht-Staatsangehöriger mit einem dauerhaften Aufenthaltsrecht, welcher ukraineseitige Einkünfte an einen Nicht-Staatsangehörigen (Nicht-Residenten) zahlt, muss eine Quellensteuer von 15% einbehalten, es sei denn, der entsprechende Vertrag (Doppelbesteuerungsabkommen) zwischen den Ländern sieht etwas anderes vor. Das zu versteuernde Einkommen umfasst Zinsen, Dividenden, Lizenzgebühren, Kapitalgewinne usw. Die Quellensteuer wird nicht auf Einnahmen erhoben, die für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen erzielt wurden.

8.3 DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Die Ukraine verfügt über ein ausgedehntes Netzwerk von Steuerabkommen, wobei die meisten Länder dem OECD-Modell folgen. Solche Verträge umfassen im Allgemeinen: (a) Befreiung von der Doppelbesteuerung für alle Arten von Einkommen, (b) Beschränkung der Besteuerung durch einen Staat von Unternehmen mit Sitz im anderen, (c) Schutz von Unternehmen mit Sitz in einem

Land vor diskriminierenden Besteuerung.

Um von der geltenden Vertragsentlastung profitieren zu können, sollte ein Nicht-Staatsangehöriger (Nicht-Resident) dem ukrainischen Steueramt eine Steuerwohnsitzbescheinigung vorlegen, die jährlich von den Steuerbehörden des Wohnsitzlandes des Empfängers ausgestellt wird.

9 EIGENTUMSANSPRÜCHE

9.1 REGISTRIERUNG VON LAND- UND IMMOBILIENTITELN

Nach dem Gesetz treten Rechte und Belastungen für Immobilien einschließlich Grundstücke ab dem Zeitpunkt ihrer staatlichen Eintragung in das Staatliche Register für Eigentumsrechte ("Register für Eigentumsrechte") in Kraft.

Staatliche Registrierungsbehörden und Notare registrieren Eigentumsrechte und Grundpfandrechte. Sie entscheiden:

- ein Recht oder die Registrierung abzulehnen - innerhalb von fünf Werktagen ab dem Datum der Einreichung des entsprechenden Paketes von Dokumenten bei der Registrierungsbehörde,
- Belastungen, einschließlich Hypothek - innerhalb von zwei Werktagen.

Das Register enthält Informationen über registrierte Sachenrechte an Immobilien, Belastungen solcher Rechte, Objekte und Subjekte solcher Rechte, Dokumente, auf deren Grundlage die Rechte registriert wurden.

9.2 REGISTRIERUNG VON GRUNDSTÜCKEN IM STAATLICHEN KATASTER

Um ein Eigentumsrecht oder eine Belastung eines Grundstücks beim Register für Eigentumsrechte zu registrieren, muss das betreffende Grundstück im Staatlichen Kataster (das Kataster) eingetragen sein. Die Eintragung des Eigentums an dem Grundstück erfolgt mithilfe von zwei Verfahren: (a) Registrierung des Grundstücks im Kataster (falls das Grundstück nicht dort registriert ist); und (b) Eintragung des Titels im Register für Eigentumsrechte.

Das Kataster enthält die Information über ein Grundstück, z.B. Katasternummer, Standort, Grenzen, Fläche, Zweck der Bodennutzung, normativer Geldwert, etc. Eine Landmanagement-Dokumentation muss eingereicht werden, um ein Grundstück im staatlichen Kataster zu registrieren.

Im Jahr 2017 wurden neue Regeln für die Interaktion zwischen dem Register für Eigentumsrechte und dem Kataster verabschiedet. Der Informationsaustausch zwischen dem Register für Eigentumsrechte und dem Kataster erfolgt online, was die Datenbeschaffung zu Grundstücken erheblich erleichtert.

Entsprechend wurde im Jahr 2017 mit der Umstellung des Katasters auf die Blockchain-Technologie begonnen. Ziel des Projekts ist die Gewährleistung der öffentlichen Kontrolle über das System und eine zuverlässige Datensynchronisation, welche eine Datenänderung durch externe Störungen unmöglich macht.

9.3 EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN FÜR NICHT-UKRAINER

Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich des Eigentums an nichtlandwirtschaftlichen Im-

mobilien - Gebäuden, Strukturen, Einrichtungen, Bürogebäuden, Wohnungen usw.

Nicht-Ukrainer (einschließlich ausländischer Personen und Unternehmen, Staatenlose und ausländische Staaten) können jedoch aufgrund von Beschränkungen des Bodengesetzbuchs der Ukraine keine landwirtschaftlichen Grundstücke direkt ins Eigentum übernehmen. Nicht-Ukrainer und Staatenlose, die landwirtschaftliche Flächen erben, müssen diese innerhalb eines Jahres veräußern.

Bei nichtlandwirtschaftlichen Flächen können ausländische juristische Personen und Joint Ventures, die mit ausländischer Beteiligung gegründet wurden oder an denen eine ausländische Beteiligung besteht, Eigentumsrechte innerhalb von Siedlungsgrenzen erwerben im Falle des Erwerbs darauf befindlicher Gebäude oder zum Zwecke der Bebauung jeweils für gewerbliche Zwecke. Außerhalb von Siedlungen ergibt sich das Erwerbsrecht im Zusammenhang mit dem Kauf dem Grundstück befindlichen Immobilienobjekten.

Ausländische Käufe, die unter den oben genannten Beschränkungen erlaubt sind, unterscheiden sich nicht von der allgemeinen Regel. Grundstücke aus dem staatlichen und kommunalen Eigentum dürfen nur über Grundstücksauktionen erworben werden, mit Ausnahme einiger besonderer Fälle, die hauptsächlich mit der künftigen Nutzung des erworbenen Landes zusammenhängen.

9.4 LANDWIRTSCHAFTLICHE EIGENTUMSÜBERTRAGUNG UND BODENMORATORIUM

Der wichtigste Rechtsakt zur Regelung von Landangelegenheiten ist der Bodenkodex der Ukraine (2001). Verschiedene Aspekte zu Landfragen werden auch durch andere Rechtsakte geregelt:

- das Landpachtgesetz (1998),
- das Gesetz über das staatliche Kataster (2011),
- das Gesetz über die Bewertung des Bodens (2003),
- das Gesetz über die Raumordnung (2011),
- das Gesetz über den Landschaftsenschutz (2003),
- das Meliorationsgesetz (2000) und
- andere Gesetze und Rechtsakte.

Nach dem Bodengesetzbuch wird auf landwirtschaftliche Flächen Agrarproduktion und Agrarforschung betrieben. Auch Flächen mit landwirtschaftlicher Produktions- und Infrastruktur, inkl. der Infrastruktur für Großhandelsmärkte und landwirtschaftliche Erzeugnisse, zählen zur Landwirtschaftsfläche.

Agrarland beinhaltet:

- landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen, mehrjährige Pflanzen, Heuwiesen, Weiden und Brachen) und
- nichtlandwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Straßen und Wege, Schutzgürtel und andere Schutzpflanzungen außer dem Teil des Waldgebiets, Land unter Betriebsgebäuden und Höfen, Land unter der Infrastruktur von Großhandelsmärkten für landwirtschaftliche Erzeugnisse, vorübergehend nicht genutzte Flächen, usw.).

Es ist strengstens verboten, landwirtschaftliche Grundstücke im Widerspruch zu ihrer zugeschriebenen Widmung zu verwenden, welche in der Landzuteilungsdokumentation angegeben ist. Landwirtschaftsunternehmen dürfen landwirtschaftliche Flächen nur für die Produktion landwirtschaft-

licher Erzeugnisse besitzen und nutzen.

Aufgrund des 2002 eingeführten "Moratoriums" für den Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen sind Transaktionen von landwirtschaftlichen Flächen derzeit eingeschränkt. Bis das Parlament ein neues Gesetz erlässt, welches den Markt für landwirtschaftliche Flächen regelt, bleibt die bestehende Regelung in Kraft. Bisher - bis zum Ende des Moratoriums - sind folgende Transaktionen untersagt:

- Staatseigene und kommunale landwirtschaftliche Flächen dürfen nicht verkauft werden, es sei denn, dass sie einem öffentlichen Bedarf im Rahmen eines spezifischen Verfahrens entsprechen,
- private landwirtschaftliche Grundstücke zur Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder zur landwirtschaftlichen Erzeugung dürfen nicht veräußert werden, es sei denn, sie werden vererbt, gegen ein anderes Grundstück eingetauscht oder für den öffentlichen Bedarf gekauft,
- Die beabsichtigte Nutzung privater landwirtschaftlicher Grundstücke für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder für die Landwirtschaft kann nur geändert werden, wenn das betreffende Grundstück an einen Investor weitergegeben wird, um Aktivitäten im Rahmen der Produktionsaufteilungsvereinbarungen durchzuführen.

In den letzten Monaten wurden mehrere Gesetzesentwürfe im Parlament registriert, welche auf die Aufhebung des Moratoriums abzielen. Aktuell sieht es aber so aus, dass eine Aufhebung vor dem 01.01.2019 nicht zu erwarten ist.

9.5 LANDNUTZUNGSRECHTE

Mit Ausnahme der Grundstücks-pacht sieht die Gesetzgebung auch die Unterverpachtung bzw. die Erbpacht (*Emphyteusis*) vor. Befindet sich ein Grundstück im Eigentum des Staates oder einer Gemeinde, können entsprechenden Rechte, von einigen Ausnahmen im Bodengesetzbuch abgesehen, nur auf Wettbewerbsbasis gewährt werden (Grundstücksauktion). Das Landnutzungsrecht unterliegt der Eintragung in das Register der Eigentumsrechte.

- *Landpacht*

In Bezug auf die Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen gibt es keine Beschränkungen für ausländische juristische Personen oder natürliche Personen. Die Laufzeit des Pachtvertrages darf 50 Jahre nicht überschreiten. Die Pachtfrist darf nicht weniger als 7 Jahre betragen (mindestens 10 Jahre, wenn das Grundstück melioriert ist), wenn der Zweck der Bodennutzung (a) die Produktion von Agrarrohstoffen, (b) die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebs oder (c) Einrichtung eines individuellen landwirtschaftlichen Haushalts ist.

- *Unterverpachtung*

Ein Pächter kann ein Grundstück oder einen Teil davon unterverpachten, wenn diese Option im Rahmen eines Pachtvertrages vereinbart wurde oder wenn der Verpächter einer solchen Unterverpachtung zustimmt. Die Bedingungen des Unterpachtvertrages sind durch die Bestimmungen im Pachtvertrag begrenzt (z. B. kann die Pachtzeit aus Unterverpachtung nicht länger sein als die gemäß Pachtvertrag).

- *Erbpachtrecht (Emphyteusis)*

Erbpachtrecht ist das Recht, ein Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke von einem

Grundstückeigentümer zu benutzen. Wenn der Gegenstand der Vereinbarung ein Grundstück in Privatbesitz ist, ist die Emphyteusis weniger reguliert als die Pacht. Es gibt jedoch einige Einschränkungen für die Nutzung von Land, das sich im Besitz des Staates oder einer Gemeinde befindet: (a) Die Laufzeit darf 50 Jahre nicht überschreiten und (b) das Erbpachtrecht kann nicht übertragen, verpfändet oder als Sacheinlage verwendet werden.



Die Ukraine kann seine Ernte verdreifachen



Die Ukraine ist einer der am schnellsten wachsenden und strategisch wichtigen Agrarmärkte der Welt. Dieses Land kann einen signifikanten Erfolg erzielen und ein weltweit führender Produzent und Exporteur von landwirtschaftlichen Produkten werden. Mehr als 70% des ukrainischen Bodens wird für die Landwirtschaftsproduktion genutzt. Fast 28% der Schwarzerde der Welt (Chernosem) ist in diesem Land konzentriert, was die Ukraine zum fruchtbarsten und produktivsten Agrarland macht. Im Land gibt es sehr günstige klimatische Bedingungen, ein idealer Standort, welcher die wichtigsten Exportmärkte verbindet und - aus landwirtschaftlicher, beruflicher Sicht – bietet die Ukraine sehr gut ausgebildete, fähige, fleißige Menschen. Nur wenige Branchen haben das Potenzial, in gleichem Maße zur Entwicklung der Ukraine beizutragen. In den Wertschöpfungsketten sind Millionen von Menschen involviert. Von den Anbietern landwirtschaftlicher Produkte bis zu den Verbrauchern.

Das volle Potenzial des Landes wurde bisher noch nicht gehoben. Die Ukraine durchläuft bedeutende politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen. Der Mangel an Technologie hält die Produktivität auf einem geringen Niveau. Während eine durchschnittliche Ernte in den USA 11 Tonnen pro Hektar beträgt, liegt die Ukraine bei nur 5,5 Tonnen. Der Mangel an Liquidität und Krediten ist ebenfalls ein Problem, zudem brauchen Landwirte bessere Finanzierungsmöglichkeiten.

Unternehmen mit internationaler Erfahrung, wie die Agriculture Division von DowDuPont™, können mit Management, Ausbildung, besserer Genetik, ernteschützenden Produkten, Logistik sowie Finanzinstrumenten helfen. Mit dem richtigen Ansatz kann die Ukraine zum landwirtschaftlichen Kraftpaket Europas werden, indem sie ihre aktuellen jährlichen Getreideernten von etwa 60 Millionen Tonnen verdoppelt oder sogar verdreifacht. Im Allgemeinen haben wir bereits über 55 Millionen USD in dieses Land investiert und werden die Möglichkeit weiterer Investitionen prüfen. Wir haben eine große Produktionsstätte von Pioneer-Saatgut in Poltava im Dorf Stasi sowie Forschungseinrichtungen. Ein sehr erfahrenes Team bietet ukrainischen Landwirten fortgeschrittene Dienstleistungen an.

Als Agriculture Division von DowDupont™ suchen wir nach weiteren Lösungen bei Saatgut, Pflanzenschutz, und im digitalen Zweig- alles was dazugehört. Wir sind bestrebt Innovationen zu entwickeln und ständig an Lösungen zu arbeiten, die Verbrauchern, Kunden, Geschäftspartnern sowie externen Stakeholdern zugutekommen. Wir wollen das Leben für Produzenten und Konsumenten bereichern, um den Fortschritt für kommende Generationen zu sichern.

Wir sind der festen Überzeugung, dass die Ukraine mit staatlicher Unterstützung, einem transparenten Investitionsklima und stabilen Lieferungen von hochwertigem Saatgut und Pflanzenschutzmitteln in der Lage sein wird, ihr landwirtschaftliches Potenzial voll auszuschöpfen und ein weltweit führender Exporteur von Agrarrohstoffen zu werden. Dies steht im Einklang mit dem potenziellen Geschäftswachstum der Agriculture Division von DowDuPont™ und bietet unserem Unternehmen die Möglichkeit, Gewinne in der ukrainischen Wirtschaft zu erweitern und zu reinvestieren, neue Arbeitsplätze zu schaffen und Landwirten dabei zu helfen, ihre Produktivität und Rentabilität zu stei-

gern. Wir sind in der Lage, ein erweitertes Produkt- und Dienstleistungsangebot mit einer robusten, kurzfristigen Pipeline über Keimplasma, Merkmale, Pflanzenschutz, Saatgut-Technologien und digitale Landwirtschaft zu liefern, um unseren ukrainischen Kunden herausragende Lösungen, eine größere Auswahl und einen höheren Wert zu bieten.

DowDuPont Agriculture ist ein Geschäftsbereich von DowDuPont (NYSE: DWDP), dass die Stärken von DuPont Pioneer, DuPont Crop Protection und Dow AgroSciences kombiniert. Zusammen bietet die Abteilung Landwirtschaft den Züchtern auf der ganzen Welt das umfassendste Portfolio der Branche, dass durch eine robuste Forschungspipeline über Keimplasma, Biotech-Eigenschaften und Pflanzenschutz entwickelt wurde. DowDuPont Agriculture setzt sich für Innovation ein und hilft Landwirten, ihre Produktivität zu steigern und die Ernährungssicherheit für eine wachsende Weltbevölkerung zu gewährleisten. DowDuPont beabsichtigt, den Landwirtschaftsbereich in ein unabhängiges, börsennotiertes Unternehmen zu unterteilen. Weitere Informationen finden Sie unter www.dow-dupont.com.

Sergii Kharin,

Leiter Landwirtschaftsabteilung DowDuPont in der Ukraine™

10 EINREISEBESTIMMUNGEN

10.1 EINREISEERLAUBNIS

Es gibt drei Arten von Dokumenten, die einen legalen Aufenthalt in der Ukraine erlauben:

- Visum,
- zeitlich begrenzte Aufenthaltsgenehmigung und die
- dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung.

Die Systeme für die Erteilung von Visa, Arbeitsgenehmigungen und Aufenthaltsgenehmigungen sind voneinander unabhängig, da sie unter die Zuständigkeit verschiedener staatlicher Behörden fallen. Das Außenministerium mit Botschaften und Konsulaten ist für Erteilung von Visa zuständig. Die staatliche Arbeitsverwaltung stellt über ihre lokalen staatlichen Beschäftigungszentren Arbeitsgenehmigungen aus. Der Staatliche Migrationsdienst erteilt über seine lokalen Abteilungen Aufenthaltsgenehmigungen.

Personen, die beabsichtigen, in der Ukraine zu arbeiten und eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, können eine befristete Aufenthaltsgenehmigung erhalten. Sie müssen sich an die örtliche Abteilung des staatlichen Migrationsdienstes wenden und nach Erhalt der befristeten Aufenthaltserlaubnis ihren Wohnsitz anmelden. Die Gesetzgebung erfordert die Ausstellung eines langfristigen Visums, um eine befristete Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten. Die Gebühr für die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis beträgt 340 UAH (ca. 12 USD; rd. 11 EUR).

Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung ist jedoch nicht sehr üblich. Nur einige Kategorien von Nicht-Ukrainern können in der Ukraine eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis erhalten:

- Nachkommen ukrainischer Staatsbürger,
- Personen, die mindestens 100.000 USD (rd. 85.000 EUR) oder gleichwertig in die Ukraine investiert haben (Kapitaleinlage),
- Wissenschaftler und Kulturschaffende, deren Einwanderung den Interessen der Ukraine entspricht,
- Spezialisten und Arbeiter mit hoher Qualifikation, die dringend für die Wirtschaft der Uk-

raine benötigt werden und

- einige andere spezifische Kategorien.

Nicht-Ukrainer müssen vor der Beantragung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung eine Einwanderungsbewilligung erhalten. Ein Antrag für eine solche Erlaubnis muss bei den Botschaften bzw. Konsulaten der Ukraine oder der staatlichen Migrationsbehörde vorgelegt werden. Die Zeit für die Prüfung eines Antrags darf ein Jahr nicht überschreiten. Nicht-Ukrainer müssen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach ihrer Ankunft in der Ukraine bei der staatlichen Migrationsbehörde eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Der Staatliche Migrationsdienst erteilt innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung.

10.2 VISA-BESTIMMUNGEN – VISA-ANTRAG

Bürger der EU, Schweiz, USA, Kanada und aus einigen anderen Staaten benötigen kein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt in der Ukraine (bis zu 90 Tage innerhalb von 180 Tagen).

Ausländische Staatsbürger, die sich länger als 90 Tage in der Ukraine aufhalten wollen, benötigen ein Visum für die Einreise in die Ukraine, sofern sie nicht über einen Diplomaten- und Dienstpass verfügen.

Es gibt zwei Hauptvisatypen:

- Visum "C" - für kurzfristige, einfache, doppelte oder mehrfache Einreisen, ausgestellt für bis zu 90 Tage innerhalb von 180 Tagen,
- Visum "D" - für Langzeitaufenthalte von mehr als 90 Tagen zum Zweck der Bearbeitung von Dokumenten, die dem Inhaber das Recht geben, in der Ukraine zu bleiben oder sich dort aufzuhalten

Der Antragsprozess erfordert einen persönlichen Besuch bei einem Konsulat der ukrainischen Botschaft im jeweiligen Land, um einen Antrag auszufüllen und entsprechende Unterlagen einzureichen.

Im März 2017 hat das Ministerkabinett der Ukraine in einer Verordnung die Möglichkeit aufgenommen, ein E-Visum zu beantragen, das ein Recht auf Einreise in die Ukraine für einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen zu geschäftlichen Zwecken ermöglicht. Das Außenministerium der Ukraine muss dazu noch ein Dokument verabschieden, in dem das Verfahren zur Ausstellung eines elektronischen Visums festgelegt wird.

Sobald die Anmeldung eingereicht wurde, wird das Visum innerhalb von 10 Kalendertagen ausgestellt. Dieser Zeitraum kann auf 30 Tage verlängert werden, wenn eine zusätzliche Prüfung erforderlich ist. Es ist ratsam, ein Visum nicht weniger als einen Monat vor dem voraussichtlichen Einreisedatum zu beantragen.

Die Konsulatsgebühr für die Visa-Ausstellung (einschließlich E-Visa) beträgt 65 USD (rd. 56 EUR).

10.3 ARBEITSERLAUBNIS

Die Arbeitserlaubnis wird auf den Arbeitgeber und nicht auf den Arbeitnehmer ausgestellt. Der Name des Mitarbeiters steht in der Arbeitserlaubnis. Der Arbeitgeber muss zunächst bei der staatlichen Arbeitsverwaltung die Arbeitserlaubnis beantragen, was die Voraussetzung für die Erlangung eines Visums und einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung für den Arbeitnehmer ist.

Die Arbeitserlaubnis wird für die Dauer des Arbeitsvertrags ausgestellt, jedoch nicht länger als ein

Jahr, mit der Möglichkeit einer unbegrenzten Verlängerung (jeweils für max. ein weiteres Jahr), vorbehaltlich der Zustimmung des Arbeitgebers. Die Gebühr für die Ausstellung oder Verlängerung der Arbeitserlaubnis hängt von der Dauer der Ausstellung der Arbeitserlaubnis ab. Ab Januar 2018 liegt die Gebühr zwischen 3.524 UAH und 10.572 UAH (125 USD und 380 USD (rd. 105-310 EUR)).

Die Dokumente, welche dem staatlichen Arbeitsamt vorgelegt werden müssen, beinhalten das ausgefüllte Antragsformular, eine Passkopie, ein Passfoto sowie Ausbildungsnachweise und den Entwurf des Arbeitsvertrags. In einigen Fällen können zusätzliche Dokumente erforderlich sein, z.B. ein polizeiliches Führungszeugnis. In privilegierten Verfahren ist zudem der Abschluss an einer der TOP-100 Universitäten gemäß eines internationalen Rankings nachzuweisen.

Der Arbeitgeber kann nur dann eine Arbeitserlaubnis erhalten, wenn die Vergütung des Arbeitnehmers mindestens das 10-Fache des gesetzlich festgelegten Mindestlohns beträgt.⁹

Mitarbeiter bestimmter Kategorien können zusätzliche Präferenzen haben. Die oben genannten Anforderungen an die Vergütung gelten dann nicht oder die Arbeitserlaubnis kann längerfristig erteilt werden. Diese Kategorien sind:

- ausländische hochbezahlte Fachkräfte,
- Gründer und / oder Aktionäre und / oder Begünstigte von in der Ukraine gegründeter juristischer Personen,
- ausländische IT-Fachkräfte,
- ausländische Arbeitnehmer künstlerischer Berufe,
- Absolventen der Top 100 Universitäten der Welt gemäß der vom Ministerrat der Ukraine festgelegten Rangliste.

11 ARBEITSRECHT

11.1 ARBEITSVERTRAG

Der Arbeitsvertrag kann schriftlich oder mündlich geschlossen werden. Das Arbeitsgesetz der Ukraine erfordert eine schriftliche Arbeitsvereinbarung in den folgenden Fällen:

- organisierte Rekrutierung von Mitarbeitern,
- Beschäftigung in Regionen mit spezifischen geografischen oder geologischen Bedingungen und gesundheitsgefährdenden Bedingungen,
- Arbeitsvertrag als eine spezielle Form der Arbeitsvereinbarung,
- Anstellung durch Privatinhaber,
- Beschäftigung von Minderjährigen,
- auf Anfrage eines Mitarbeiters,
- einigen anderen Fällen.

Der Arbeitsvertrag stellt eine besondere Art der Arbeitsvereinbarung dar, der immer für eine bestimmte Zeit abgeschlossen wird und es den Parteien ermöglicht, von bestimmten arbeitsrechtlichen Vorschriften abzuweichen, zum Beispiel durch die Einführung zusätzlicher Kündigungsgründe. Solche Verträge dürfen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen geschlossen werden.

⁹ Stand Dezember 2017, 37.230 UAH, entspricht rd. 1.330 USD bzw. rd. 1.000 EUR

In der Regel werden Arbeitsvereinbarungen auf unbestimmte Zeit geschlossen. Befristete Verträge sind nur zulässig, wenn die Art der Arbeit, die Arbeitszeit und die Interessen des Arbeitnehmers es erfordern.

11.2 ARBEITNEHMERRECHTE

- *Arbeitszeit*

Die übliche Arbeitszeit beträgt acht Arbeitsstunden pro Tag, fünf Arbeitstage pro Woche. Die maximale Dauer der Arbeitswoche beträgt 40 Stunden.

Überstunden sind in außergewöhnlichen Situationen zulässig, die gesetzlich vorgeschrieben sind und mit vorheriger Zustimmung einer Gewerkschaft erfolgen. Diese Arbeit muss doppelt bezahlt werden. Die Gesamtzahl der Überstunden darf 120 Stunden pro Jahr und vier Stunden an zwei aufeinanderfolgenden Tagen nicht überschreiten.

- *Mindestlohn*

Der Mindestlohn richtet sich nach dem Haushaltsgesetz für ein bestimmtes Jahr. Seit dem 1. Januar 2018 beträgt der Mindestlohn 3.723 UAH (etwa 132 USD bzw. 100 EUR).

- *Teilzeitarbeit*

Die Arbeit kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Teilzeit erfolgen. In einigen Fällen sind die Arbeitgeber verpflichtet, sich auf Teilzeitarbeit zu einigen, z. B. auf Anfrage einer schwangeren Frau, einer Frau mit einem Kind unter 14 Jahren oder eines behinderten Kindes und bei Frauen, die kranke Familienmitglieder pflegen. In dieser Situation wird die Arbeit proportional zur Arbeitszeit bezahlt.

- *Diskriminierung*

Die Verfassung der Ukraine verbietet alle Formen der Diskriminierung. Das Arbeitsgesetz der Ukraine betont insbesondere die Rechtswidrigkeit bei Verweigerung zur Beschäftigung von Frauen oder die Reduzierung des Gehaltes aufgrund von Schwangerschaft und der Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren oder eines behinderten Kindes.

Für die Beschäftigung von Behinderten wurden Quoten eingerichtet. Für Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von acht bis 25 beträgt die Quote eine Mitarbeiterstelle. Wenn die Anzahl 25 Mitarbeiter überschreitet, beträgt die Quote vier Prozent der Belegschaft.

- *Urlaub*

Die Mindestdauer des bezahlten Jahresurlaubes beträgt 24 Tage (was durch die Art der Berechnung faktisch einem Urlaubsanspruch von 4 Wochen gleichkommt), ausgenommen Krankheitstage und offizielle Feiertage. Bestimmte Kategorien von Mitarbeitern haben Anspruch auf zusätzliche Urlaubstage.

- *Krankheit und Mutterschaftsurlaub*

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Krankengeldausgleich. Die Höhe der Entschädigung liegt je nach Dienstalter und Beschäftigungsdauer zwischen 50 und 100% des Gehalts. Die Entschädigung der ersten fünf Tage werden von den Arbeitgebern getragen, während der Rest vom staatlichen Sozialversicherungsfonds gedeckt wird.

Der bezahlte Mutterschaftsurlaub beträgt in der Regel 126 Tage (70 Tage bis zur Geburt und

56 danach). Der unbezahlte Mutterschaftsurlaub kann von der Mutter oder einem anderen Verwandten bis zu einem Kindesalter von drei Jahren beansprucht werden (in einigen Fällen bis zu sechs Jahren).

11.3 KÜNDIGUNG

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann beruhen auf einer arbeitgeberseitigen oder arbeitnehmerseitigen Kündigung, auf einer Aufhebungsvereinbarung auf Übergang eines Mitarbeiters auf ein anderes Unternehmen, auf Ablauf der Laufzeit bei befristeter Anstellung usw.

Die zulässigen Kündigungsgründe sind im Arbeitsgesetzbuch aufgelistet.

Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nur bei betriebsbedingten Kündigungen obligatorisch. Sie beträgt mindestens zwei Monate.

Die arbeitnehmerseitige Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen; ein Kündigungsgrund ist nicht erforderlich.

11.4 MASSENENTLASSUNGEN

Bei Massenentlassungen sind Arbeitgeber verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor der Maßnahme bei den staatlichen Behörden zu melden und gegebenenfalls eine Gewerkschaft zu konsultieren.

Massenentlassungen sind gegeben, wenn innerhalb eines Monats 10 oder mehr Mitarbeitern bei Unternehmen von 20 bis 100 Beschäftigten oder 10% der Mitarbeiter eines Unternehmens mit 101 bis 300 Mitarbeitern oder innerhalb von drei Monaten 20% oder mehr Beschäftigte, unabhängig von der Gesamtzahl der Beschäftigten, entlassen werden.

11.5 ABFINDUNGEN

Zum Zeitpunkt der Freistellung müssen alle Zahlungen geleistet worden sein. Dies beinhaltet Gehalts- und Kompensationsforderungen für nicht genutzte Urlaubstage.

Ein Monatsdurchschnittsgehalt wird gezahlt, wenn ein Arbeitnehmer wegen betriebsbedingten Kündigungen, Inkompetenz, Rückkehr und Wiedereinstellung eines Arbeitnehmers auf dieselbe Position, Weigerung, an einen anderen Ort zu wechseln oder Weigerung, die Arbeit unter grundlegend veränderten Bedingungen fortzusetzen, entlassen wird.

Ein dreimonatiges Durchschnittsgehalt ist zu zahlen, wenn die Kündigung aufgrund eines Verstoßes des Arbeitgebers gegen das Arbeitsrecht, den kollektiven oder individuellen Arbeitsvertrag erfolgt.

Im Falle seiner Entlassung hat ein CEO Anspruch auf Abfindung in Höhe des 6-fachen des Durchschnittsgehalts der letzten sechs Monate.

11.6 GEWERKSCHAFTEN

Nach der ukrainischen Verfassung haben Bürger das Recht, sich in Gewerkschaften zu organisieren, um ihre arbeitsrechtlichen und sozioökonomischen Rechte und Interessen zu verteidigen. Dieses Recht umfasst den Beitritt und Austritt zu den Bedingungen der Gewerkschaften gemäß ihrer Satzungen. Dies umfasst auch das Recht, Gewerkschaftsvertreter zu wählen, die die Interessen der Gewerkschaftsmitglieder zu verteidigen, das Recht, am internen Gewerkschaftsleben

teilzunehmen und die Gewerkschaftstätigkeit ohne staatliche Erlaubnis frei auszuüben. Dieses Recht ist im Gesetz der Ukraine „Über die Gewerkschaften, ihre Aktivitätsrechte und –garantien“ verankert.

Gewerkschaften werden von den lokalen Justizbehörden innerhalb von 15 Werktagen nach Einreichung der entsprechenden Dokumente registriert.

11.7 KOLLEKTIVRECHTE

Arbeitnehmer können Gewerkschaften oder andere Vertretungsorgane bilden, um ihre Rechte zu vertreten. Arbeitgeber müssen die Vertretungsorgane anerkennen. Solche Organe verfügen über Rechte, die gesetzlich und durch Betriebsvereinbarungen der entsprechenden Unternehmen vorgesehen sind. Insbesondere beteiligen sie sich an der Festlegung von Arbeitsstandards, Gehaltszahlungen, Urlaubsplänen, internen Regelungen, in der Form der Zustimmung zu Entlassungen usw.

Kollektivkonflikte können durch ein Schlichtungsverfahren gelöst werden. Sammelklagen sind nicht zulässig.

11.8 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE AGRARWIRTSCHAFT

Nach der ukrainischen Gesetzgebung sind bestimmte Arbeiten in der Landwirtschaft (Gemüseanbau, Gartenbau, Weinbau, Rübenanbau, Geflügelbrutanlagen usw.) saisonabhängig. Gemäß dem Arbeitsgesetzbuch der Ukraine kann für Saisonarbeiter keine Probezeit gewährt werden.

Das Arbeitsgesetzbuch der Ukraine verbietet die Arbeit von Personen unter 18 Jahren und von Frauen für mühsame Arbeiten und Arbeiten mit schädlichen oder unter gefährlichen Arbeitsbedingungen. Die Liste dieser Arbeiten, einschließlich solcher Arbeiten in der Landwirtschaft, ist in einer vom Gesundheitsministerium der Ukraine verabschiedeten r Verordnung beschrieben.

12 GEISTIGES EIGENTUM

12.1 DIE CHARAKTERISTIK DES RECHTES

Geistige Eigentumsrechte sind die Rechte, welche Personen für ihre Geistesschöpfungen zustehen. Sie geben den Inhabern das exklusive Recht, ihre Schöpfung für einen bestimmten Zeitraum zu nutzen.

12.2 WER IST ANSPRUCHSBERECHTIGT?

Materielle (wirtschaftliche) geistige Eigentumsrechte können sowohl juristischen Personen als auch Privatpersonen gehören. Nichtmaterielle Rechte gehören immer dem ursprünglichen Autor, d. h. Privatpersonen.

12.3 PATENTE

Nach der ukrainischen Gesetzgebung gibt es drei Arten von patentierbaren Objekten: Erfindungen, Gebrauchsmuster und Industriedesigns. Patente können für Produkte und Verfahren erworben werden.

Eine Person, welche beabsichtigt ein Patent zu erhalten, muss einen Antrag beim ukrainischen Institut für geistiges Eigentum einreichen. Ausländische Antragsteller benötigen eine von einem ukrainischen Patentanwalt eingereichte Anmeldung. Die durchschnittliche Zeit für die Erlangung

eines Patents in der Ukraine beträgt ca. 24 Monate. Mithilfe eines Schnellverfahrens kann die Zeit auf drei bis vier Monate verkürzt werden. Die Patentschutzdauer beträgt 20 Jahre für Erfindungen, 10 Jahre für Gebrauchsmuster und 15 Jahre für Industriedesigns.

12.4 HANDELSMARKEN UND MARKENZEICHEN

Jedes Symbol oder eine Kombination von Symbolen kann als eine Marke dienen, d.h. Wörter, einschließlich Namen, Buchstaben, Zahlen, grafische Elemente, Farben und Kombinationen von Farben und jede Kombination solcher Symbole.

Eine Person, welche ein Markenzertifikat erhalten möchte, muss einen Antrag an das Ukrainische Institut für geistiges Eigentum stellen. Nicht-Staatsangehörige können nur über einen ukrainischen Patentanwalt eine Anmeldung einreichen. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für den Erhalt eines Markenzertifikats in der Ukraine beträgt ca. 14 Monate. Gegen eine zusätzliche Gebühr kann man im Schnellverfahren die Bearbeitungszeit auf fünf oder neun Monate verkürzen. Die Gültigkeitsdauer für ein Markenzeichen beträgt zehn Jahre. Es kann auf jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden.

12.5 COPYRIGHTS UND VERWANDTE RECHTE

Das Urheberrecht bzw. das Autorenrecht reguliert die Rechte, welche die Urheber für ihre literarischen und künstlerischen Arbeiten erwerben. Die urheberrechtlich geschützten Werke reichen von Büchern, Musik, Gemälden, Skulpturen und Filmen bis hin zu Computerprogrammen, Datenbanken usw.

Die Registrierung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ist in der Ukraine nicht obligatorisch. Die Schutzdauer für das Urheberrecht besteht über die gesamte Lebenszeit und bis zu 70 Jahre über den Tod des Autors hinaus, und 50 Jahre für verwandte Schutzrechte.

Unabhängig vom konkreten Gegenstand des geistigen Eigentumsrecht werden in der ukrainischen Gesetzgebung drei Arten von Rechten unterschieden: exklusive, nicht exklusive und individuelle. Außerdem können Rechte des geistigen Eigentums übertragen werden und fast jedes Recht kann Gegenstand von Arbeitsvereinbarungen, Dienstleistungsvereinbarungen usw. sein.

12.6 PFLANZENZÜCHTER - EIGENTUMSRECHTE

- Nach dem Gesetz „Über den Schutz der Sortenrechte“ (1993) kann die Urheberschaft über eine Sorte durch Patentierung geschützt werden. Die Schutzrechte entsprechen denen eines Autors bzw. Patentinhabers.

Das Verfahren zur Erteilung des Patents wird durch das Staatliche Patentamt der Ukraine durchgeführt.

- Das ausschließliche und umfassende Verwertungsrecht des Patentinhabers hindert jedoch Dritte nicht an der Nutzung der Sorte zu nicht kommerziellen Tätigkeiten, Experimenten, zur Züchtung neuer Sorten oder Verarbeitung.

Der Patentinhaber kann seine Rechte übertragen, vererben oder Dritten per Lizenzvergabe die Reproduktion gestatten. Die regelmäßige Schutzdauer beträgt 20 Jahre.

Die Eigentumsrechte an Tierrassen gelten für 35 (für Bäume, Sträucher und Trauben) bzw. 30 Jahre (für andere Pflanzen) seit dem 1. Januar des auf das Jahr der staatlichen Registrierung folgenden Jahres.

12.7 TIERZÜCHTER - EIGENTUMSRECHTE

Anders als in der Pflanzenzucht gibt es in der Ukraine kein spezielles Gesetz, welches die Rechte des geistigen Eigentums in der Tierzucht regelt. Dieser Bereich unterliegt den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Kapitel 42) der Ukraine.

- Die Inhaberschaft am geistigen Eigentum wird auch hier durch Erteilung eines Patents verbrieft. Das ausschließliche Recht des Inhabers umfasst: das Recht zur Nutzung,
- das Recht, die Nutzung Dritten zu erlauben,
- das Recht, die nicht erlaubte Nutzung durch Dritte zu verbieten,
- andere durch das Gesetz festgelegte vermögensrechtliche Rechte aus dem geistigen Eigentum.

Patenterte Eigentumsrechte der Tierzucht treten am Tag ihrer staatlichen Registrierung in Kraft und sind 30 Jahre lang gültig.

13 RECHTSSYSTEM

13.1 WAHL DES RECHTS, GERICHTSBARKEIT

Das Gesetz der Ukraine „Über das internationale Privatrecht“ (2005) regelt Fragen zu Gesetzeskonflikten, die in privaten Rechtsstreitigkeiten auftretend können. Das Gesetz sieht die Rechtslehre von *lex voluntatis* vor, welche es den Parteien erlaubt, das auf ihre Rechtsbeziehungen anwendbare Recht zu wählen. Die Parteien können die Wahl vor, während oder nach der Ausführung des Vertrages treffen. Ihre Wahl sollte ausdrücklich erfolgen und ist zulässig, sofern ein fremdes Element in den fraglichen Rechtsbeziehungen enthalten ist.

Das Rechtssystem der Ukraine besteht aus dem Verfassungsgericht der Ukraine und der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Die 2016 verabschiedete neue ukrainische Gesetzgebung sieht die Schaffung eines dreistufigen Gerichtswesens vor, das den reformierten Obersten Gerichtshof sowie die Handels-, Verwaltungs-, Zivil- und Strafgerichtsbarkeit umfassen wird. Der reformierte Oberste Gerichtshof nahm die Arbeit am 15.12.2017 auf.

Zu den allgemein zuständigen Gerichten gehören die Gerichte für Zivil- und Strafrecht, Handelsgerichte für Streitigkeiten zwischen Unternehmen und die Verwaltungsgerichte, in denen eine der Parteien eine öffentliche Stelle repräsentiert. Darüber hinaus sehen neue Gesetze die Einrichtung von zwei spezialisierten Gerichten vor: das Gericht für geistiges Eigentum und das Antikorruptionsgericht. Der Zuständigkeitsbereich dieser Fachgerichte muss jedoch noch durch entsprechende Gesetze festgelegt werden.

Das Gesetz „Über das internationale Privatrecht“ trifft auch Regelungen zum allgemeinen, besonderen und ausschließlichen Gerichtsstand in der Ukraine.

13.2 INTERNATIONALE GERICHTSBARKEIT UND URTEILSVOLLSTRECKUNG

Im Hinblick auf die Konfliktvermeidung von Gerichtsbarkeiten, in denen ein Fall mit ausländischer Beteiligung von mehreren Gerichten aus verschiedenen Ländern verhandelt werden kann, legt das Gesetz der Ukraine „Über das internationale Privatrecht“ Bedingungen fest, unter denen Streitigkeiten mit ausländischer Beteiligung in ukrainischen Gerichten angehört werden.

Die Urteile ausländischer Gerichte werden in der Ukraine auf der Grundlage von bilateralen oder multilateralen Verträgen zwischen den betreffenden Staaten anerkannt und vollstreckt. Im Falle der Abwesenheit eines solchen Vertrages werden Gerichtsurteile in Übereinstimmung mit dem

Prinzip der Reziprozität angenommen und vollstreckt. Für das Prinzip der Gegenseitigkeit spricht eine Vermutung nach ukrainischem Recht.

Die Ukraine ist Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) und Vertragspartei der Internationalen Konvention zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID). Sollte ein handels- oder investitionsbedingter Streit entstehen, kann dieser über den Streitbeilegungsmechanismus der WTO oder das ICSID-Schiedsverfahren beigelegt werden.

13.3 SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

In Anbetracht der Tatsache, dass die Ukraine Vertragspartei der New Yorker Konvention von 1958 (über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche) und der Europäischen Konvention von 1961 (über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit) ist, wurden alle nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf Schiedsgerichtsvereinbarungen, u.a. die bindende Kraft ausländischer Schiedssprüche, deren Anerkennung und Vollstreckung, an die internationalen Standards angepasst.

Urteile des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Ukrainischen Handels- und Industriekammer (Kiew) können gemäß der New Yorker Konvention von 1958 und der Europäischen Konvention von 1961 ordnungsgemäß anerkannt und durchgesetzt werden.

13.4 LANDWIRTSCHAFTLICHE HANDELSGERICHTSBARKEIT

Gemäß der etablierten internationalen Praxis werden die meisten Streitigkeiten, insbesondere zwischen Unternehmen aus verschiedenen Jurisdiktionen, nicht von den ordentlichen Gerichten, sondern hauptsächlich von internationalen Handelsschiedsgerichten, die sich auf den Handel mit Rohstoffen spezialisiert haben, bearbeitet. Über derartige spezialisierte Schiedsgerichte verfügen der Getreide- und Futtermittelhandelsverband (GAFTA) und die Vereinigung für Öle, Samen und Fette (FOSFA). Die Verbände sind auch in Kiew vertreten.

14 SPEZIELLE VORSCHIFTEN FÜR DEN BEREICH DER AGRARWIRTSCHAFT

14.1 PFLANZENBAU

Der Getreidemarkt in der Ukraine wird durch das Getreide- und Getreidemarktgesetz (2002) reguliert. Dieses Gesetz regelt unter anderem das Verfahren für die Getreidedeclaration, Qualitätskontrollfragen, Bedingungen für die Getreidelagerung, Export und Import von Getreide usw.

Die Getreideressourcen der Ukraine bestehen aus:

- Getreide der staatlichen Lebensmittelreserve,
- Getreide des staatlichen Saatgutfonds,
- Regionalen Getreidereserven und
- private Getreideressourcen der Marktteilnehmer.

Das Getreidevolumen der staatlichen Nahrungsmittelreserve wird durch den Agrarfonds über Käufe/Verkäufe an der Agrarbörse formiert. Die Marktteilnehmer haben das Recht, ihr Getreide frei zu verteilen, zu exportieren und an der Erstellung der staatlichen Getreidereserve teilzunehmen. Das Getreidegesetz verpflichtet die Getreideerzeuger zu einer monatlichen Mitteilung zum gelagerten Getreidevolumen, der eigenen oder gepachteten Lager.

Die Getreidequalität sowie die Qualität der damit verbundenen Produkte, welche in der Ukraine

hergestellt oder in das Zollgebiet der Ukraine eingeführt werden, müssen den staatlichen Standards entsprechen. Die Getreidequalität zum Export kann im Vertrag festgelegt werden.

Getreidebesitzer können entweder (a) das Getreide in ihren eigenen Lagern aufbewahren oder (b) Getreidelagerungsverträge mit Getreidelagern abschließen. Jedes Getreidelager muss die Qualität des Getreides prüfen, bevor es zur Lagerung angenommen wird.

Das Gesetz regelt drei Arten von Lagerdokumenten:

- doppeltes Speicherzertifikat (Speicher- und Verpfändungszertifikate),
- einfaches Speicherzertifikat und
- Lagerquittung.

Das Gesetz „Über die Pflanzenquarantäne“ (1993) schreibt Maßnahmen vor, die in Bezug auf die regulierten Objekte (alle Pflanzen, Pflanzenprodukte, Lagerplätze, Verpackungen, Boden usw.) in der Quarantänezone durchzuführen sind. Die folgenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen können dort angeordnet werden:

- Inspektionen und pflanzengesundheitliche Expertise der Objekte,
- Kontrolle der Lokalisierung und Beseitigung von Quarantäneorganismen,
- Verbot der Ausfuhr von betroffenen Objekten aus der Quarantänezone,
- Begasung/Desinfektion von betroffenen Objekten und
- technische Verarbeitung betroffener Objekte.

14.2 TIERHALTUNG

Die wichtigsten Regelungen im Bereich der Tierhaltung sind:

- Gesetz „Über Grundsätze und Anforderungen an die Sicherheit und Qualität von Nahrungsmitteln“ (2015),
- das Veterinärsgesetz (1992),
- das Gesetz zur Identifikation und Registrierung lebender Tiere (2009),
- das Gesetz „Über tierische Nebenprodukte, nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt“ (2015)
- das Gesetz „Über den Schutz vor Tierquälerei“ (2006),
- das Gesetz über die staatliche Kontrolle zur Einhaltung der Gesetzgebung bei Lebensmitteln, Futtermitteln, tierischen Bei-Produkten, Tiergesundheit und Tierwohl (angenommen in 2017, wirksam ab April 2018).

Das Gesetz zur Lebensmittelsicherheit hat alle grundlegenden EU-Normen übernommen, die für Produktion, Verarbeitung und Vertriebs landwirtschaftlicher Lebensmittel gelten. Der staatliche Dienst für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz ist die einzige staatliche Behörde, welche den Markt überwacht und kontrolliert. Das neue Gesetz zur Lebensmittelsicherheit reduziert eine Reihe von Verwaltungsverfahren, widerruft Lizenzierungen und bestimmte andere Verfahren (welche nicht in der EU-Gesetzgebung enthalten sind), bestimmt entsprechend detaillierte Anforderungen an die Verfahren der staatlichen Lebensmittelkontrolle auf dem ukrainischen Markt und für importierte Produkte. Das Lebensmittelsicherheitsgesetz bestimmt ebenfalls die Bedingungen für die Erteilung von Betriebserlaubnissen an Unternehmen, welche Lebensmittel tierischen Ursprungs produzieren oder lagern. Anderen Unternehmen genügt eine Registrierung.

Die Regierung gewährleistet die Lebensmittelsicherheit durch:

- Festlegung von Hygienemaßnahmen,
- Festlegung von Anforderungen an bestimmte Produkte für die Lebensmittelsicherheit,
- Registrierung sanitärer Objekte,
- Erteilung und Erneuerung von Betriebsgenehmigungen,
- Informationsbereitstellung an Marktteilnehmer und Verbraucher über Lebensmittelsicherheit und einige andere Lebensmittelqualitätsindizes,
- Verhängung von gesundheitlichen Anforderungen an Mitarbeiter, welche an der Lebensmittelproduktion beteiligt sind,
- Bereitstellung der staatlichen Lebensmittelkontrolle usw.

Gemäß dem Gesetz zur Lebensmittelsicherheit müssen Fleischerzeuger sowie alle anderen Erzeuger von Primärproduktion die Veterinär-, Gesundheits-, Pflanzengesundheits- und Lebensmittelsicherheitsanforderungen erfüllen:

- Besitz einer Betriebsgenehmigung für jede Betriebsanlage,
- Registrierung von Produktionsanlagen,
- Einhaltung der Hygieneanforderungen,
- Veterinärbescheinigung (falls zutreffend),
- Quarantäne-Zertifizierung (falls zutreffend),
- Erfüllung der Anforderungen an die Tieridentifikation (falls zutreffend).

Im September 2017 traten die HACCP-Bestimmungen für Unternehmen (mit Ausnahme von Kleinunternehmen) in Kraft, welche mit Lebensmitteln arbeiten, die nicht verarbeitete Zutaten tierischen Ursprungs enthalten (Roherzeugung). Für Unternehmen (mit Ausnahme von Kleinbetrieben), welche mit Lebensmitteln arbeiten, die diese Zutaten nicht enthalten (z. B. Obst- und Gemüseverarbeitung und -produktion), treten die HACCP-Bestimmungen am 20. September 2018 in Kraft. Für Kleinunternehmen treten die Bestimmungen am 20. September 2019 in Kraft.

Ukrainisches Fleisch, welches für den Export bestimmt ist, unterliegt den Bestimmungen des Importlandes.

14.3 NUTZTIERSCHLACHTUNG

Die Schlachtung von Nutztieren in der Ukraine wird durch folgende Gesetzgebung geregelt:

- Gesetz zur Identifizierung und Registrierung von Tieren (2009) (das Nutztiergesetz),
- Gesetz über die Veterinärmedizin (1992) und
- ergänzende Gesetze, angenommen durch das Ministerium für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine.

Das Nutztiergesetz schreibt vor, dass jedes zu schlachtende Tier zuvor im entsprechenden staatlichen Register identifiziert und registriert werden muss. Die Registrierung erfordert den Eintrag der Daten über identifizierte Tiere, deren Besitzer, Schlachthöfe, Transport, Schlachtung und Verwertung in das Register. Das Register wird vom staatlichen Veterinär- und phytosanitären Dienst der Ukraine verwaltet.

Ein Tier, welches keine Veterinärbescheinigung über die Unbedenklichkeit besitzt, darf nicht geschlachtet werden. Der Verkauf und Verzehr von Fleisch oder anderen Schlachtprodukten ohne

veterinärmedizinische Expertise und Hygienebescheinigung sind ebenfalls verboten. Veterinär-sachverständige kennzeichnen die geschlachteten Produkte und erteilen entsprechende Veterinär-dokumente (Veterinärbescheinigung, Veterinärbrief) über ihre weitere Verwendung.

14.4 MILCH- UND MOLKEREIWIRTSCHAFT

Die allgemeinen Anforderungen für die Produktion und den Vertrieb von Milch und Milchprodukten sind im Gesetz über die Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln geregelt. Wie jede Primärproduktion muss auch die Milchproduktion den Anforderungen an die Veterinär-, Gesundheits- und phytosanitäre Kontrolle, Hygienekontrolle und Lebensmittelsicherheit entsprechen. Die Anforderungen wurden in Abschnitt 2 (Tierhaltung) beschrieben.

Das Gesetz der Ukraine „Über Milch und Milcherzeugnisse“ sieht besondere Anforderungen an die Milcherzeugung vor:

- Behälter und Verpackungen für Milchrohstoffe und Milchprodukte sollten aus Materialien bestehen, die vom Gesundheitsministerium zugelassen sind,
- Es ist verboten, den Verpackungsprozess von Milchprodukten vom Herstellungszyklus zu trennen (ausgenommen für die Verpackung von Butter, Käse, Trockenmilcherzeugnissen durch strukturelle Unterteilungen einer Verarbeitungsanlage),
- Es ist verboten, Milch und Milchprodukte ohne ein vom Staatlichen Veterinärdienst ausgestelltes Dokument zur Tierseuchenunbedenklichkeit zu verkaufen usw.

14.5 STAATLICHE UNTERSTÜTZUNG FÜR AGRARUNTERNEHMEN

Grundprinzipien und Arten der staatlichen Unterstützung für landwirtschaftliche Produzenten in der Ukraine werden durch das Gesetz der Ukraine "Über die staatliche Unterstützung der Landwirtschaft der Ukraine" (2004) festgelegt. Die im Rahmen der jeweiligen staatlichen Unterstützungsprogramme zugeteilten Mittel werden jährlich durch das Gesetz der Ukraine "Über den Staatshaushalt der Ukraine" bestimmt.

Die ukrainische Gesetzgebung sieht folgende Hauptarten der staatlichen Unterstützung der ukrainischen Agrarproduzenten vor:

- *Finanzierungen gegen Sicherheiten*

Gegen die Verpfändung von Getreide gewährt der Staat über den Ukrainischen Agrarfonds Kredite für ukrainische Agrarerzeuger. Wenn der Kreditnehmer das Darlehen oder die Zinsen nicht zurückzahlt, wird der Ukrainischen Agrarfonds Eigentümer des beliehenen Getreides.

- *Zinserstattungen und Ausgleich von Leasingzahlungen*

Finanzielle Unterstützung kann durch die Teilerstattung von Zinszahlungen für Bankdarlehen und die Kompensation von Leasingzahlungen gewährt werden. Der Zinsrabatt und der Ausgleich von Leasingzahlungen werden nur auf Ausschreibungsbasis gewährt. Die Höhe der Zinszuschüsse hängt von den Bedingungen, der Währung und dem Zweck der Finanzierung ab.

- *Anbaubeihilfe*

Die Regierung gewährt landwirtschaftlichen Erzeugern für jeden Hektar Anbaufläche einen Zuschuss. Die Höhe der Subvention wird jährlich vom Staatshaushalt festgelegt und wird in

der Regel am Ende des Jahres ausgezahlt.

- *Subventionierung für Ausstattung und Ausrüstung*

Der Staat erstattet (a) bis zu 50% des Preises für Bau oder Umbau von Viehhaltungsbetrieben, Melkräume und (b) bis zu 30% des Kaufpreises für erworbene landwirtschaftliche Maschinen und Ausrüstungen.

- *andere Arten der staatlichen Unterstützung für landwirtschaftliche Produzenten*

Durchführung von staatlichen Zielprogrammen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten von Nutztieren und Pflanzen, Landwirtschaft auf radioaktiv kontaminierten Flächen.

- *durch das Haushaltsgesetz staatlich gesicherte Beihilfe*

Das neue Haushaltsgesetz für das Jahr 2018 beinhaltet eine spezielle Summe staatlicher Unterstützung für die Agrarwirtschaft:

- (i) finanzielle Unterstützung zur Entwicklung von Farmbetrieben – 1 Mrd. UAH (rd. 35.630.000 USD zum Stand vom 02. Januar 2018);
- (ii) staatliche Unterstützung für die Entwicklung des Hopfenanbaus, Gartenanbaus, Weinanbaus, Beerenanbau – 300 Mio. UAH (rd. 10.690 USD zum Stand vom 02. Januar 2018);
- (iii) staatliche Unterstützung der Tierhaltung – 4 Mrd. UAH (rd. 142.515.000 USD zum Stand vom 02. Januar 2018);
- (iv) finanzielle Unterstützung von Agrarproduzenten – 950 Mio. UAH (rd. 33.670.000 USD zum Stand vom 02. Januar 2018).

Befreiung von Importabgaben für Maschinen und Ausrüstungen, wenn vergleichbare Güter in der Ukraine nicht hergestellt werden.

14.6 GENETISCH VERÄNDERTE LEBENSMITTEL

Entsprechend des Gesetzes der Ukraine "Über das staatliche Biosicherheitssystem im Stadium der Entwicklung, Erprobung, des Transports und der Nutzung genetisch veränderter Organismen (GVO)" (2007) erfordern alle Arten von GMO vor ihrer Verwendung in der Ukraine eine verbindliche staatliche Registrierung.

Das Registrierungsverfahren dauert bis zu 120 Tage ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Dokumente. Die registrierten Produkte sind in den GMO-Staatsregistern enthalten. Die Registrierung ist fünf Jahre lang gültig und nach Ablauf dieser Frist ist eine erneute Registrierung erforderlich.

Wenn ein Lebensmittel oder ein Inhaltsstoff des Produktes einen GMO-Gehalt von 0,9% enthält oder überschreitet, muss die Kennzeichnung dieses Erzeugnisses die Angabe "mit GMO" enthalten. Die Produktkennzeichnung „ohne GMO“ liegt im Ermessen des Herstellers. Ein GMO-freies Produkt muss aber zunächst gemäß den gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit und spezifische Qualitätsindizes von Lebensmitteln als solches bestätigt werden.

14.7 SPIRITUOSEN

Besondere Anforderungen für die Produktion und den Handel mit alkoholischen Getränken sind im Gesetz „Über die staatliche Regulierung der Erzeugung und des Vertriebs von Ethylalkohol,

Cognac und Fruchtalkohol, alkoholischen Getränken und Tabakerzeugnissen“ (1995) enthalten. Gemäß diesem Gesetz unterliegen die Produktion von Spirituosen, deren Export, Import, Groß- und Einzelhandel der Lizenzierung.

Die Herstellungslizenz darf nur an Geschäftseinheiten ausgegeben werden, nachdem ihre Lagerstätten in das einheitliche Register aufgenommen wurden. Darüber hinaus unterliegen Unternehmen, welche Lizenzen für die Herstellung von Spirituosen zu erwerben beabsichtigen, einschließlich ihrer Produktionsabteilungen, Laboratorien, Strukturabteilungen usw., einer vorherigen obligatorischen Attestierung über die Einhaltung der Anforderungen zum Schutz des menschlichen Lebens und der Gesundheit, des Umweltschutzes sowie der Einhaltung von Hygienevorschriften, des Brandschutzes, der ökologische Normen und weiterer Regelungen. Spirituosen, die in der Ukraine verkauft werden, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht gemäß dem o.g. Gesetz.

Die Lizenz für den Großhandel wird für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Die offizielle Gebühr für die Lizenzerteilung beträgt 500.000 UAH pro Jahr, das entspricht etwa 17.815 USD bzw. rd. 14.800 EUR. Die Lizenz für den Einzelhandel wird für die Dauer von einem Jahr erteilt und gilt für jede elektronische Registrierkasse. Die offizielle Gebühr für die Lizenzerteilung beträgt 8.000 UAH pro Jahr, und entspricht ca. 285 USD bzw. rd. 250 EUR (Stand Dezember 2017).

14.8 ÖKOLOGISCHE PRODUKTE

Gemäß dem Gesetz „Über die Verarbeitung und den Umsatz von ökologischen Produkten und Rohstoffen“ (2013) ist im ökologischen Landbau der Einsatz von chemischen Stoffen oder GVO´s verboten. Das Gesetz legt die üblichen Anforderungen an die Herstellung, Verarbeitung, Lagerung und den Verkauf von Bio-Produkten fest. Die ökologische Produktion unterliegt der staatlichen Registrierung und Zertifizierung. De facto findet das Gesetz aber bis heute keine Anwendung. Weitere gesetzliche bzw. untergesetzliche Normen (Bio-Standards, Zertifizierungsverfahren, Zertifizierungsstellen) fehlen. Daher lassen sich die ukrainischen Hersteller direkt nach EU-Regeln zertifizieren („Organic Standard“).

15 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|-------|--|
| CEO | Vorstandsvorsitzender |
| KSt | Körperschaftssteuer |
| DCFTA | vertieftes und umfassendes Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Ukraine |
| EU | Europäische Union |
| FOSFA | Verband der Öl-, Saatgut- und Fett-Assoziationen |
| GAFTA | Getreide- und Futtermittelhandelsverband |
| GVO | Genetisch veränderte Organismen |
| GUS | Gemeinschaft Unabhängiger Staaten |
| ha | Hektar |
| ICSID | Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten |
| IMF | Internationaler Währungsfond |
| KMU | Klein- und mittelständische Unternehmen |
| m | Meter |
| NBU | Nationalbank der Ukraine |
| OECD | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| TRQ | Zollkontingente |
| UAH | ukrainische Hrywnia (Währung) |
| USD | US Dollar (Währung) |
| MwSt | Mehrwertsteuer |
| QSt | Quellensteuer |
| WTO | Welthandelsorganisation |
| SFD | Staatlicher Fiskalischer Dienst der Ukraine |

Disclaimer: Dieser Ratgeber dient dem allgemeinen Informationszweck. Er erhebt keinen Anspruch auf umfassende rechtliche bzw. sonstige Beratung. Die Autoren übernehmen keine Verantwortung und Haftung für etwaige Verluste, welche durch das alleinige Vertrauen in den Informationsinhalt der Broschüre entstehen können.